

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Käyserl. Hof- und Erblands-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1709.

Zehrung
der Con-
sumtibi-
lien zu
wehren.

Die weitere Folge dieses Anbringens wird sich in folgendem Jahr darstellen. Weil auch in die sem der Werth aller, sonderlich zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft erforderlicher Sachen sehr gestiegen, und dieses durch allzu grosse Ausfuhr, auch gefährlichen Vorkauff, unter andern verursacht worden war, als liessen die Gesandtschaften an Käysl. Maj. gelangen, Sie allergnädigst geruhen möchten, an dero in Bähern substituierende Administration den gemessenen allergnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen, daß keine nachtheilige Vässe weder von dort noch anders woher ertheilet, denen Bürgern und Eingewesenen

in Regensburg der Auffkauff verboten, mithin die Consumtabilia auf einen leidentlichen Preiß, vormahligen diffalls ergangenen Reichs-Policey-Ordnungen gemäss, zum besten derer Gesandtschaften, gestellet wurden.

Da der General von Thüngen der Zeit gestorben, und mit seinem Ableiben die General-Feld-Zeugmeister-Stelle eröffnet worden war, liessen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mähng den Herrn von Schönborn, als ihren Verwandten, darzu recommendiren, von dessen Erfolg und andern ins künftige ein mehrers mit Gottes Hülffe zu berichten seyn wird.

1709.

Genera-
Feld-
Zeugmeis-
ter. Amte
vor den
von Schön-
born ver-
langt.

Käysl. Hof- und Erblands-Geschichte.

Religiöns-
Geschäfte
geendiget
in Schle-
sien.

Rach eingetrettenem diesem Jahr, nahm das ziemliche Zeit obgeschwebte Religiöns-Geschäft, zu Vergnugung Schwedens und derer Lutheraner, dergestalt ein Ende, daß dem Schwedischen Plenipotentiario von denen Käysl. Executions-Commissarien, unterm 28. Febr. nachstehende endliche Declaration Käysl. Majest. als ein Executions-Recels überschrieben wurde:

Executi-
ons- Re-
cels

Gleichwie Ew. Excellenz aus denen erfolgten communicationen der zeitherigen Executions-Actuum wohl erinnerlich seyn wird, welcher Gestalt Ihre Käysl. und Königl. Majest. nach Veranlassung der Alt-Nanstädtischen Convention, in denen Fürstenthümern, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Dels, und der Stadt Breslau, die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen, hinviederum einräumen lassen; also haben auch allerhöchst-erwehnte Käysl. und Königl. Majest. zu endlicher Terminirung dieses weitläufftigen Religiöns-Negotii, sich über die bey der execution angekommene Puncten fernertweitig allergnädigst zu declariren, nicht ermangelt, und zwar dergestalten, daß

Wegen
mehrerer
Prediger
vor
Schweid-
nitz, Jauer
und Glog-
gau.

Primò, was die in der Alt-Nanstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz, Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangt, nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret, man Ihre Seits nicht gemeynet sey, einige obstacula darwider zu machen, wenn nur die prazentation auf Arth und Weise geschehen würde, wie solche bey Auf-erbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst-erwehnte Ihre Käysl. und Königl. Majest. auf speciale Intercession Sr. Königl. Majest. in Schweden, die Erbauung der Thürme, Verstattung des Glocken-Klängs, und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch salvis in omnibus jurebus stolæ, so denen daselbstigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren, nicht difficultiren, auch allergnädigst zulassen werden, daß gemeldte drey Kirchen und neuaufrichtete Schulen, aus Mauern und Steinen,

(jedoch wenn solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernet wurden,) erbauet werden möchten.

Secundò, condescendiren Ihre Käysl. und Königl. Majest. allergnädigst, in die verstattende Reichung, des Abendmahls bey Besuchung der Krancken Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern, so an denen angränzenden Fürstenthümern, wo beyderley Religionen zugelassen, befindlich und angesessen, geschehen wird.

Besu-
chung der
Krancken.

Tertiò, haben Ihre Käysl. und Königl. Majest. bereits eine neue Taxam stolæ auferrichten, und dieselbe dero ganzem Erb-Herzogthum Schlesien angedeyen lassen, sind auch allergnädigst nicht gemeynet, daß, wenn sothane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ihrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach, nur entrichtet würde, gemeldte Confessions-Verwandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum zwingen zu lassen.

Taxa sto-
læ, oder
Pfarr- Ac-
dentien.

Quartò, soll denen Pupillen frey gelassen werden, wenn sie ihre Jahre erreicht, mit ihren Gütern, gleichwie andere, zu disponiren, auch denen Wittiben und Jungfrauen nicht verwehret seyn, sich nach Belieben, so wol mit In- als Ausländischen zu verheyrathen, und gleichwie

Pupillen
und ihrer
Güter.

Quintò, Ihre Käysl. und Königl. Majest. wegen Communicirung derer Käysl. und Königl. Verordnungen, in Originali, denn nicht minder, daß in denen Religiöns- und Consistorial-Fällen, die Execution, Interposita appellatione, nicht fortzustellen, kein Bedencken tragen, also thun dieselbe auch

Sextò, bey demjenigen, was wegen pasciscirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion, inter personas diversæ Religionis, wie imgleichen auch der Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, verlangt worden, keinen fernern Anstand machen. Imgleichen solle

Erziehung
der Kinder
von Eltern
unter-
schiedener
Religion.

Septimò,

1709.

Ankauf
sinn der
Lutheri.
unter Ca-
tholischen.

Nichtse-
nung Ca-
tholischer
Ferien von
Evangelij.

Goldberg
und Pan-
schischer
Kirchen
Restituti-
on.

Nach Hof-
mischer.

Nitter-
Academie
in Liegnitz.

Separirter
Folialien.

Septimo, sowol denen von Adel und der Bau-
erschafft auf dem Lande, als denen Bürgern in
denen Städten, Güter und Häuser, in denen
unter Catholischer Herrschaft gelegenen fundis,
zu erkauften, und an sich zu bringen, nicht ver-
wehret, noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit
einige exceptionen, oder Privilegium in contra-
rium, darwider vorzuschügen, zugelassen; denn

Octavo, denen der unveränderten Aug-
spurgischen Confession Verwandten in denen
Kirchen-Festis, Feyertagen zu arbeiten, doch
dergestalten, daß der cultus divinus der Catho-
lischen dadurch nicht turbiret werde, keines
weges verwehret, auch die Freyhaltung ihre
Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen
zu können, allergnädigst erlaubet seyn.

Nono, haben Jhro Käyserl. und Königl.
Majest. die Stadt-Kirche und Schule zu
Goldberg, wie auch die zu Banthen, hinwie-
derum denen Augspurgischen Confessions-
Verwandten einzuräumen, allergnädigst anbe-
fohlen, sind auch nicht abwidrig, daß das zu
Brieg in der Vorstadt gelegene so genannte
Polnische Kirchlein, zum libero exercitio der
Augspurgis. Confess. überlassen werde. Was
aber die Kirche zu Losen belanget, da lassen es
öftters allerhöchst erwehnte Jhro Käyserl. und
Königl. Maj. bey dem allergnädigst bewenden,
daß solche hinwiederum in eum statum, qui
fuit tempore conclusæ pacis Westphalicæ, ge-
setzet werde, und ferner dabey verbleiben soll;
es wäre denn, daß zwischen dem Prälaten zu
S. Vincenz und der Ritterschafft, mit beyder-
seitigem Vergnügen, ein anders unter sich ver-
glichen würde. Nicht minder ist

Decimo, die Auf- und Einrichtung der aus
dem Fürstl. Gestifft zu S. Johannis in der Stadt
Liegnitz fundirter Nitter-Academie bereits in
ein vollkommenes Esse gebracht worden, bey
welchem es nochmals öftters allerhöchstgedach-
te Käyserl. und Königl. Majest. nicht allein al-
lergnädigst bewenden lassen, sondern tragen
auch kein Bedencken, solches Ew. Excellenz
durch uns zu communiciren.

Undecimo, nachdem die Filial-Kirchen, so in
dem Territorio derer restituirten nicht befind-
lich, wol aber in Territorio Reformationi ob-
noxio, salvis in conventione expressis passibus,
gelegn, nunmehr zu denen Matribus nicht
gehörig, sondern separatione facta, eo ipso
selbsten Matres worden, so ist der Billigkeit ge-
mäß, daß auch deren Jura, Privilegia, Redi-
tus, Fundi & Bona, eo pertinentia, ihnen ge-
lassen werden müssen. Gleichwie nun aber
solche erwehnten Filial-Kirchen, als ihr Eigen-
thum, nicht entzogen werden können, sondern
billich zu reserviren seyn; also sind hingegen
Jhro Käyserl. und Königl. Majest. nicht ab-
widrig, daß die accidentia stolæ, mit denen
der unveränderten Augspurgis. Confession zu-
gethanen Parochianis, auch denen retradirten
Matribus gleichmäßiger Confession, intuitu
der daselbst verrichtenden Ministerialium, über-
lassen werden mögen.

Duodecimo, die extradition der Lassa-
tischen Tochter solle auch ferner nicht difficul-
ret, sondern solche gewissen Augspurgischen
Confessions-Verwandten Vormundern an-
vertrauet werden.

Decimo tertio, mit der quoad formam &
materiam auf den Fuß, welcher tempore pacis
Westphalicæ gewesen, verabsaffeten Einrich-
tung der Consistoriorum zu Liegnitz, Brieg,
und Wohlau, hat es nunmehr seine End-
schafft erreicht, und sind die dazu verordnete
Catholische Präsidens, daß sie secundum Ca-
nones in Augustana Religione receptos, & ma-
jora Assessorum vota, bey denen vorkommen-
den Sachen, salva ubique appellatione imme-
diata, an Jhro Käyserl. und Königl. Majest.
zu concludiren und decidiren hätten, gleich
Anfangs hienacher instruiret worden. Was
aber die confirmation derer Präsentatorum
belanget, da haben Jhro Käyserl. und Königl.
Majest. sich dahin allergnädigst entschlossen,
daß bey denjenigen Partheyen, allwo dero-
selben das Jus Patronatus immediatè zukum-
met, weilen sothaner Jus presentandi una
cum jure confirmandi unseparirter verknüp-
fet ist, solches auch absolute dero selben reser-
virter verbleiben müsse. Damit aber binnen
dieser Zeit die eingepfarrten in denen Cam-
mer-Dorffschafften sich über den abgängigen
Gottesdienst nicht zu beklagen hätten, so wer-
den sich Jhro Käyserl. und Königl. Majest.
nicht entgegen seyn lassen, daß inzwischen, und
in so lange dero allergnädigste Collatur (wel-
ches jedesmal zeitlich eingerichtet werden
wird) erfolget, sothaner Gottesdienst, nebst
denen Ministerialien, entweder von denen
angränzenden Pfarrern, oder von einem an
dem Consistorio provisorio modo hierzu er-
liestem Substituto verrichtet werde; wie dann
auch öftters höchst erwehnte Käyserl. und
Königl. Majest. dahin allergnädigst conde-
scendiren, daß in demjenigen casu, allwo
denen Privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus
gehörig, das Consistorium dem von denen
Privatis präsentirten Pfarrer, so bald er dem-
selben vorgestellet worden, also gleich provi-
sorio modo die Ministerialia inzwischen ver-
richten, und super qualitatibus & habilitate
des vocirten Subjecti Bericht erstatten, und
die disffällige Bestättigung Jhro Käyserlichen
Majest. durch Vorzeigung seiner vocation
ausbitten, und erwarten solle. Nicht minder

Decimo quarto, solle auch das Consisto-
rium, oder so genannte Kirchen-Ammt, bey
der Stadt Breslau, in derjenigen Verfas-
sung, wie solche tempore pacis Westphalicæ
gewesen, annoch ferner verbleiben; und nach-
dem die bisherige notorische Praxis gezeiget,
daß zwischen dem Bischöflichen Consistorio
und oberwehntem Breslauischen Kirchen-
Ammt, das Jus præventionis und electionis
allezeit statt gefunden, und in der ligitirenden
Partheyen freyen Willkühr bestanden, zu
welchem sie sich aus beyden wenden wollen;

1709.

Lassatis-
Tochter
Ausliefer-
ung.

Consisto-
rien Ein-
richtung.

In specie
zu Bres-
lau.

1709.

also müste es auch darbey um so viel mehr ins künftige verbleiben, als derley zu dem Bischöflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen, von demselben entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, & quidem, salva semper appellatione immediata an Jhro Käyserl. und Königl. Majestät, judiciret, oder aber gleich Anfangs nach der Sachen Bewandniß und Umständen, von erwähnten Bischöflichen Judicio abgewiesen, und an das Breslauische Kirchen-Ambt remittiret werden sollen.

Einsetzung
der
heutlicher
Aemter.

Decimo quinto, haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum, von wegen und in dem Namen allerhöchster Jhro Käyserl. und Königl. Majest. Ew. Excellenz zu bedeuten, daß gleichwie vorhin schon notorisch, welcher Gestalt die unter derofelben Unterthanen der Augspurgischen Confession zugethane Subjecta, weder von den Militar- noch Civil- insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Eüchtigkeit nach, nicht arciret würden; also auch ins künftige, Jhro Käyser- und Königlichen Majestät, auf selbige allergnädigst reflectiren, und nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen, die tauglichen Subjecta Augspurgischer Confession, in allermildeste consideration zu ziehen, unvergessen seyn würden.

Sechs
neue Kir-
chen er-
laubet.

Decimo sexto, was endlich die verlangte Erlaubniß über die, nach dem Westphälischen Frieden-Schluß, in denen Vorstädten zu Schweidniß, Jauer und Glogau, erbaute drey Kirchen, annoch eine grössere Anzahl Kirchen und Schulen concerniret; so wollen Jhro Käyser- und Königliche Majestät, zu Bezeugung dero gegen Jhro Königl. Majest. in Schweden, stets hegender freund- brüderlichen propension, und wie begierig Sie seyen, alles dasjenige beyzutragen, was zu fernere weitiger Cultivirung, beständig- guten Bernehmens und Freundschaft gereichen könnte: Wie nicht minder um diesem so viel und langjährigen Religions-Negorio einen vollkommenen Aufschlag zu geben, mithin sich von allem weitem diffälligen Angehen hinsiro zu befreyen, allergnädigst erlauben und zulassen, daß öfters erwähnten unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandten, über oben gemeldte drey Kirchen, annoch eine Anzahl von andern sechs Kirchen und darzu gehörigen Schulen, nach Art und Weise obgerügter Schweidniß- Jauer- und Glogauischen Kirchen, und zwar dergestalt, daß selbige keine Actus Parochiales, zum präjudiz der daselbstigen Catholischen Pfarrer, zu exerciren befugt seyn, weniger denen Parochis loci an ihrer stola, Zehenden, oder andern accidentis einigen Eintrag thun, auch quoad presentationem Ministrorum, auf gleiche Weise, wie obige benahmsete drey Kirchen, verfahren, und die Präsentation, zu allergnädigster Käyserlichen Confirmation, so dann jedesmal einsenden sollen, auf ihre selbst eigene Unkosten, in denen ihnen

denominirenden Dertern, auf denen ausstreckenden Plätzen, frey und ungehindert erbauen mögen. Gleichwie nun aber hierzu öfters allerhöchst erwehnte Käyserl. und Königl. Majestät, nachfolgende Derter, als, in dem Fürstenthum Sagan, vor der Stadt Sagan, in dero Erbfürstenthum Groß-Glogau, vor der Stadt Frey-Stadt, in dero Erbfürstenthümern Schweidniß und Jauer, vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshut, in der freyen Standes-Herrschaft Militisch, vor der Stadt Militisch, und in dero Erbfürstenthum Teschen, nahe bey der Stadt Teschen, allergnädigst denominiret und ausgesehen; also werden auch dieselbe fernere weitig nicht ermangeln, die erforderliche Verordnung dahin vorkehren zu lassen, damit, sobald nur die declaration der vollkommentlich vollzogenen Alt-Kanstädtischen Convention halber, Königlich-Schwedischer Seits erfolget, auch der hierzu benötigte Platz und Ort, also gleich und ohne weitem Anstand, benötigter maffen nach, ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir Ew. Excellenz zu dero Notiz und Wissenschaft hiermit eröffnen und beybringen wollen, nicht zweifelnde, daß gleichwie Ew. Excellenz daraus so viel ersehen und warnehmen werden, daß man von Seiten Jhro Käyserl. Majestät alles dasjenige gethan, was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung mehr gemeldter Alt-Kanstädtischen Convention gereichen und verlangen werden könne: Also man auch hingegen Königlich-Schwedischer Seits mit der endlichen declaration, wie nemlich öfters angezogener Alt-Kanstädtischen Convention nunmehr ein sufficientes und zulängliches Genügen geschehen, und solche dergestalt vollkommentlich erfüllet worden, keinen weitem Anstand machen, sondern dieses so lang geschwebte wichtige Religions-Werck, zu der gänglichen Endschaft bringen helfen werden, und dieses zwar um so viel ehender, als Jhro Käyserl. und Königl. Majest. Dero Königl. Ober- und Nieder-Schlesien, bereits allergnädigst dahin beordert, daß so bald nur immer obgemeldte Declaration Königl. Schwedischer Seits erfolget seyn würde, obangezogene Dero allergnädigste Resolution allen und jeden geist- und weltlichen Instantien intimiret und zu wissen gemacht, auch deren punctuale Befolgung und execution in allem Ernst und Nachdruck mitgegeben, und darüber steiff und veste Hand gehalten werden solle. Worbey wir übrigens verharren

Ew. Excellenz,

Breslau, den 8. Febr. 1709.

Diesem war eine Verzeichniß aller derer Kirchen beygefüget, welche, vermöge Alt-Kanstädtischer Convention, an die Luthe-

1709.

Specification,
was
die Luthe-
rische

raner

1709. Schlesi- durch den Alt-Kan- nischen Ber- reich wieder er- langet.

raner wieder gegeben worden waren, und ihnen forthin beständig bleiben solten, die man zu mehrerer Nachricht hier auch dem ge- neigten Leser mittheilen sollen.

Consignation derer an die Augspurgischen Confessions- Verwandte Stände, vermöge der Alt-Kanstädtischen Convention retradirten Kirchen.

In dem Fürstenthum Liegnitz.

Die Stadt-Kirche zu Goldberg, die Stadt-Kirche zu Hainau, die Begräbnis-Kirche daselbst, die Stadt-Kirche zu Luben, item, zwey kleine Kirchlein, denn das Begräbnis-Kirchlein zu Allerheiligen, die Kirche zu Wahlstadt, Kaltwasser, Röchlitz, Puthenau, die Kirche zu Parwitz, das Begräbnis-Kirchlein daselbst, die Kirche zu Groß-Baudis, Groß-Dies, Raschwitz, Ketsch, Zemkau, Birn- dorf, Heydau, Groß-Läfwitz, Waldau, Käyser-Waldau, Börschdorf, Blumeroda, Wägten, Seribing und Kampern.

In Fürstenthum Brieg.

Die Kirche zu Rauen, Kägendorf, Sto- berau, Zischelwitz, Neudorf, Scheidewitz, Michelwitz, Linden, Briesen, Bamkau, Jägerndorf, Schönau, Bömischdorf, Mi- chelau, Pampitz, Mücken, Peisterwitz, Wüste-Priese, Groß-Peisterau, Gaule, Zedlig, Pohlisch-Kirchlein zu Strelen, Eisen- berg, Priborn, Crommendorf, Obbendorf, Stadt-Kirche zu Nimbtisch, St. George- Kirchlein, Prauß, Rudelsdorf, Karzen, Steinkirchen, Arnsdorf, Wilkau, Seim, Heydersdorf, Langen-Dels, Nasselwitz, Nils- kowitz, Spyroth, Groß-Liegnitz, Karschen, Pfarr-Kirche zu Creusburg, Begräbnis- Kirchlein, Jacobsdorf, Pfarr-Kirchlein zu Pitschan, item, St. Hedwigis, Volanowitz, Gollowitz, Neudorf, Kosta, Pfarr-Kirche zu Reichstein, Pfarr-Kirche zu Silberg, das Pohlisch-Kirchlein vor der Stadt Brieg, Stadt-Kirche zu Ohlau, und das Pohlische Kirchlein daselbst.

In Wohlauischen Fürstenthum.

Die Stadt-Kirche zu Wohlau, Filialis zu Klein-Ancker, Stadt-Kirche zu Steinau, Begräbnis-Kirchlein, Timmendorf, Nirtsch, Stadt-Kirche zu Nauden, und da- sige Filialis, Alt-Nauden, Stadt-Kirche zu Winkig, Hospital-Kirche daselbst, Beschua, Stadt-Kirche zu Herrnsstadt, Begräbnis- Kirchlein, und Filialis zu St. Andreae.

In Fürstenthum Münsterberg.

Toplowoda, Modschüg, Quickendorf, Ober- und Nieder-Lambersdorf, Stolz, Giresdorf, Rosenbach, Dittmansdorf und Obersdorf.

In Fürstenthum Oels.

Die Stadt-Kirche zu Trebnitz, Schwan, Pohlisch-Hammer, Lucin, Schotten und Paulan.

Bey der Stadt Breslau.

Die Kirche zu Dombslau, Niemberg, Schwotsch und Prottsch an der Oder.

Dasjenige, was dem Executions- Recels noch mit angehänget, und dem Schwedischen Plenipotentiaro überschicket worden, war folgendes:

Demnach nebst andern in denen Fürsten- thümern Liegnitz und Brieg, zu folge der ge- troffenen Alt-Kanstädtischen Convention, an die Augspurgische Confessions- verwandte Stände, retradirten Kirchen, auch folgende: als in dem Fürstenthum Liegnitz, die Kirche zu Grätzberg, Modelsdorf, Wilhelmsdorf, Lechwitz und Glaun; dann in ermeldtem Für- stenthum Brieg, die Kirchen zu Rügersdorf und Schön-Waldau, dasigen Gemeinden und eingepfarrten, zu ihrem freyen Religions- Exercitio würcklich übergeben worden, und daher sothane Kirchen unter die General- Consignation der sämptlichen theils commis- sionaliter retradirten, theils vorhero wieder eröffneten Kirchen, allerdings gehörig sind. Als wird solches zu der Sachen mehrern Sicherheit, durch unsere eigene Hand-Unter- schriften und beygedruckten Verschafften be- urkundet. Breslau den 28. Febr. 1709.

- (L.S.) Hans Anton, Graf Schafgotsche.
- (L.S.) Christoph Wilhelm, Graf Schaf- gotsche.
- (L.S.) Franz Anton, Graf Schafgotsche.
- (L.S.) Franz Albrecht Langius von Kranich- stadt.

Dieses war nun so gut als ein Executions- Recels, nach wessen Erhaltung denn auch, der Schwedische Plenipotentiarus Namens sei- nes Principalen versicherte, daß der Alt-Kan- städtischen Convention, ob Seiten Käyserl. Maj. ein völliges Genügen geschehen sey, und gab deshalb folgendes von sich:

Nachdem von seiner geheiligten Königl. Maj. in Schweden mir, als Dero nach dem Käyserl. Hof-Lager außerordentlich verschick- ten Abgesandten, der Vollziehung des am 12. (22.) Aug. 1707. zu Alt-Kanstadt getroffenen Vergleichs beyzuwohnen, und daß alles dasjenige, was darinnen abgehandelt worden, versprochener maßen zu Werk gerichtet wer- de, eysferig daran zu seyn, Befehl gegeben, hierauf auch, als durch göttlichen Beystand und möglichsten Dienst derer Käyserl. Herren Commissarien, und sonderlich nach erfolgter Ankunft des Herrn Grafen von Zinzendorf, alle Schwierigkeiten und Hindernisse aus dem Grunde gehoben, es dahin gekommen, daß alles und jedes, was in angezogenem Alt-Kan- städtischen Vergleich, wegen Wiederherstellung der freyen Übung Evangelischer Religion Aug- spurgis. Confession in Schlesien, gegeneinan- der gelobet, und gleichsam als ein Gesetz verord- net, zu finden, getreulich und nach dem eigent- lichen Wort-Verstand erfüllet, und demselben ein Genügen geleistet worden, auch dannhero alles dasjenige, was solcher Gestalt erfüllet

1709.

Der Käpf- Executi- ons-Recels wird rati- ficirt

Von dem Schwed. Plenipo- tentiaro.



1709.

worden, öffentlich kund machen solle, mir den gnädigsten Befehl gegeben: Als bekenne ich, wie gedacht, vor jederman, auf Art und Weise, wie es am kräftigsten geschehen kan, daß von allem, was in diesem Religions-Werck abgehandelt, weiter nichts, unter was Vorwand es auch erlangt werden könne, zu erfüllen, oder demselben ein Genügen zu leisten, ferner übrig sey, sondern auch gegen Sr. geheiligten Käyfl. Majest. Sr. geheiligte Königl. Majest. in Schweden, daß auf dero Vorbitte, dieselbe 6. neue Kirchen zu erbauen, dero getreuen Unterthanen vergönnet, mit dem dankbarsten Gemüth erkennen, und daß Sie dieses alles mit freund- brüderlichen Diensten jedesmal erkennen werden, durch mich gewiß versichern. Allermassen ich noch zu dem Ende auf Sr. geheiligten Königl. Majest. in Schweden deswegen gegebene, und in diese Schrift verfasste Bekantnuß, diesem allen mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Insignel bekräftiget. Gegeben zu Breslau den 8. Febr. 1709.

(L. S.)

Henning, Freyherr von Strahlenheim.

Hernach aber

Von dem König in Schweden selbst lief die Käyfl. Seitens ernstlich verlangte Ratification, daß in Schlesienschen Religions-Sachen endlich abgehandelt auch ein, und wollen wir selbige, diese Sache vollends beyammen zu haben, hier anfügen, sambt der Dimittirung des Schwedischen Plenipotentiarü von Strahlenheim, ob sie gleich in dem folgenden Jahr erst datiret. Der Inhalt war nachstehender massen eingerichtet.

L. K. VIII. 327.

vom König in Schweden selbst.

Wir Carl, 16. 16.

Wir haben mit Freuden aus denen von Unserm Minister und Abgesandten an Ew. Käyfl. Majest. Hof an Uns abgeschickten Relationen vernommen, welcher Gestalt das durch die Alt-Kanstädtische Convection verfehene und eingerichtete Religions-Werck in Schlesien so glücklichen Fortgang gehabt, daß nicht nur dessen alle und jede Puncta schon erfüllet, und zur gänglichen Execution gebracht worden, sondern daß auch Ew. Käyfl. Majest. aus sonderbarer Großmuth, und einem denen Nachkommenden anzupreisendem Exempel, unserer freundlichen Vorbitte dieses zu Gefallen gethan, und noch sechs neue Kirchen, zum Gebrauch und Trost ihrer der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen zu erbauen, dieselbe ertlaubet haben, nach einem hierüber gefertigten Instrument, oder formalen Reccesse, mit einem sehr ernstlichen an dero Ober-Ambt in Schlesien abgelassenen Befehl, daß sich niemand freventlich unterfangen solle, dasjenige, was so heilig und vest von beyden Theilen, in Krafft eines stets gültigen Gesetzes versprochen und geschlossen worden, zu schwächen, und jemals in Zweifel zu ziehen. Gleichwie

1709. aber dieses alles Ew. Käyfl. Majest. grosse Billigkeit und Gemüths-Mässigung anzeigen, und Uns insonderheit eine deutliche Probe Ihrer Zuneigung und Liebe gegen Uns giebt; also kan dieses nicht anders von Uns als werth und genehm jederzeit gehalten werden; wie Wir denn auch Ew. Käyfl. Majest. Freundschaft hoch halten, und dieselbe durch aufrichtige Bezeugung und Liebe zu pflegen bereit seyn. Übrigens befehlen Wir Ew. Käyfl. Maj. dem göttlichen Schutz, und wünschen Deroselben alles Glückliche und Gute von ganzem Herzen an. Gegeben bey Bender den 21. Martii 1710.

Dem Käyser war diese eigenhändige Königl. Ratification, worauf man Anfangs schon gedungen, und das Ende dieses Religions-Streits höchst angenehm, und remittirte Er Strahlenheim in allen Gnaden, welchem Er auch folgendes Recreditiv an seinen König mitgab.

Joseph, 16. 16.

Da Wir vor 5. Jahren und was drüber, unsere Käyfl. Regierung angetreten haben, so hat es Ew. Lbd. beliebt ihren Minister, den Baron Henning von Strahlenheim, in seinem Amte eines Abgesandten, welches er schon viele Jahre an dem Hofe unsers glorwürdigsten Herrn Vaters, höchstseligen Gedächtnuß, verwaltet, zu bestättigen, und dieses darum am allermeisten, weil Sie denselben für geschickt und beflissen gehalten, eine genaue Freundschaft unter Uns zu erhalten und zu vermehren. Es hat derselbe auch seinen Sachen wohl vorgestanden, und hat die ganze Zeit über, weil er bey Uns gewesen, nicht nur dem Gutachten und Verlangen Ew. Lbd. durch seinen Fleiß, Bemühung und Geschicklichkeit, ein völliges Genügen geleistet, sondern sich auch gegen Uns so bezeigt, daß er Uns deswegen allezeit sehr angenehm gewesen, und Wir wünschen, daß er noch länger bey Uns verbleiben könnte; dieweil es aber Ew. Lbd. gefallen, denselben zu höhern und seiner Verdienste würdigen Aemtern zu gebrauchen, so lassen Wir ihn um so viel weniger ungern von Uns, je mehr Wir das Vertrauen haben, er werde nach seiner Abreise, bey Ew. Lbd. wo nicht mündlich, doch schriftlich einen satzfamen, und vielleicht auch nicht verdächtigen Zeugen, von Unserer aufrichtigen und brüderlichen Neigung gegen dieselbe, und den unverrückten Sinn, eine genaue Freundschaft jederzeit zu hegen, abgeben können. Wir haben demnach ihm bey seinem Abschied dieses Schreiben mitgegeben, und Ew. Lbd. freundlich eröffnen wollen, was Unsere Meynung für dieses ihres Ministri Aufrichtigkeit und Qualitäten sey, wünschend, daß diese ihm zum mehrern Anwachs Königl. Gnade, Huld und Belohnung gereichen möge. Wünschen übrigens von Herzen Ew. Lbd. eine langwierige Gesundheit und alles erspriessliche von GOTT. Gegeben, Wien den 4. Sept. 1710.

Dessen Plenipotentiarus wird in Gnaden dimittirt

Obje-

1709. Käyfl. Hof- und Erblands-Gesch. Denkwürdiger Geschichte.

Obstehende Punkten lieffen Jhro Käyfl. Majest. dargegen auch ihres höchsten Dero Ober- und Nieder- Ambt in Schlessien bekannt machen, mit dem angeheffteten Befehl, es gewöhnlicher massen weiter zuverkündigen, ihnen alles ihres Inhalts vor jetzt und ins künftige nachzuleben, und gieng diesem nach folgendes Käyfl. Rescript ab:

Joseph, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyfler, auch zu Hungarn und Böhmisch König, ic.

Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, und Gestrenge, liebe Betreue; Demnach Wir uns zu endlicher Entscheidung der bisherigen, die Execution der Alt-Ranstädtschen Convention concernirenden Differentien, um dermahlen dieses wichtige Religions-Negotium in vollkommene Endschafft zu setzen, über die allhier mit beykommende Passus, nach deren zeigenden Inhalt, finaliter allergnädigst erkläret, mithin auch dasjenige, was Wir hierinnfalls allergnädigst resolvirret, und zugleich zuverordnen vor nöthig erachtet, genau observirter wissen wollen;

Als haben Wir euch solches nicht allein zu eurer Noth und Wissenschaft in Gnaden bedeuten wollen, sondern befehlen euch auch zugleich allergnädigst, daß ihr diese unsere ausgemessene Verordnung, allen geist- und weltlichen Instanzen in unserem Erb- Herzogthum Schlessien, gewöhnlicher massen intimiren, denenselben deren punctuale Observanz, mit dergestaltigem Nachdruck, daß darwider keine Exceptiones einiger dargegen habenden Particular-Berechtigungen, jeho oder künftlich, etwas gelten sollen, gemessen mitgeben: Den Platz und den Orth der neu zuerbauen erlaubter sechs Kirchen Augspurgischer Confession aussere der Stadt-Mauer, deren in dem Beschlus, sub numero sechs, gehen specificirten Städte, in Gegenwart und mit Concurrentz des Hoch- und Wohlgebohrnen Unseres Hof- Kriegs-Raths, Cammerers, Obristen Feid-Wachtmeisters, Abgesandten am Königlich Schwedischen Hof, und lieben Betreuen, Ludwig, Grafen von Singendorf, und Pottendorf, durch eines jeden Fürstenthums Landes-Hauptmann, unter welchem die Stadt gelegen, ohne weitem Anstand auszeichnen lassen, auch zugleich ernstlich anbefehlen sollet, damit Unseren disffällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Puncten und Clausulen gehorsambste Parition geleistet, und bey Vermeidung Unserer schweren Käyfler- und Königlich Ungnade, fünff-tighin darwider nichts abgehandelt werden moge: Hieran wird vollbracht Unser allergnädigster Wille und Meynung; Geben in Unserer Stadt Wien, den sieben und zwanzigsten Monaths-Tag Januarii, im siebenzehnhundert neunten, Unserer Reiche, des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen

im zwen und zwanzigsten, und des Böhmischen im vierdten Jahre.

Joseph,

I. W. C. Wratislau.
R. B. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.

J. E. von Sannig.

Kaum waren in so weit die Lutherische Schlessier getröstet, da bald ein Ober-Ambtliches Patent heraus kam, welches ihnen mancherley Kummer machte, dieweil in selbigem der Uebertritt von Cathol. zu Lutherischer Religion ein Crimen Apostasie (mit welchem Nahmen man fast den Abfall von gesammter Christlichen Religion zum Juden- oder Heydenthum belegen get,) geheissen, folglich die Lutherische Religion gleichsam mit Juden- und Heydenthum in eine Classe gesetzt zu seyn schien, mit dem Befehl die Lutherisch gewordene, solten binnen sechs Wochen zur Catholischen Lehr wieder kehren, oder der Lands-Verweisung und Einziehung aller Güther unnachlässig gewärtig seyn, und dergestalt alle und jede angesehen werden, die forthin Lutherisch würden; das Patent lautet also:

Königl. Ober-Ambt hart gegen Lutherisch werdende.

Der Römisch Käyfler, auch zu Ungarn und Böhmisch Königlich Majestät Obrister Hauptmann.

Wir Franz Ludwig von Gottes Gnaden, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, und Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Wormbs und Breslau ic. wie auch Canceller und Rätthe bey dem Königl. Ober-Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlessien ic. entbiethen denen Hoch- und löblichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogthums Schlessien, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeit, Beamten und jedermänniglichen unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gruß, Gnade, auch alles Gutes, und mögen denenselben nicht verhalten, was massen allergnädigst gedacht Jhro Käyfl. und Königl. Majestät unterm 27. May nächsthin allermitdest anhero rescribiret, daß Selbe mit höchstem Mißfallen vernommen hätten, welcher gestalt von Zeit der Alt-Ranstädtschen Convention und in dem Religions-Wesen dieses dero Erb- Herzogthums Schlessien vorgegangenen Veränderung das Crimen Apostasie ganz gemein zu werden beginne, dahingegen mehr allerhöchstdencklich Jhro Majest. dergleichen Abfälle keinesweges zu gestatter, sondern vielmehr dero vorhin disffällig geschöpfften allergnädigsten Resolution mit Nachdruck zu insistiren gemeinet wären, dannenhero in Gnaden anbefehlende, zu Unterbrechung solchen scandalösen Beginns durch gewöhnliche Patenten im ganzen

1709.

Land zu publiciren, daß diejenige Landes-
Zinwohner (was Condition oder Standes
dieselbe immer seyn mögen) so entweder Ca-
tholisch gebohren, oder erzogen, und sich zur
Augsburgischen Confession gewendet, oder
welche von ermeldter Augsburg. Confession
zur Catholischen Religion getreten, und da-
von wiederum abgefallen, die solchergestalt
verlassene Catholische Religion binnen einer
sechs-wöchentlichen Frist ohnfehlbar wieder-
um annehmen, oder dasern sie sich dessen we-
gern werden, nicht nur mit ewiger Landes-
Verweisung, sondern auch mit confiscirung
ihres gegenwärtig- und künftigen Vermögens
irremissibiler bestraffet, und mit gleichmä-
ßiger Strenge wider die fernerhin von dem
Catholischen Glauben abfallende Persohnen,
nach aller Schärffe verfahren werden solle.
Damit nun jedermännlichen sich hiernach
zu richten, und vor Schaden zu hüten wisse;
Als wird solche Käyserliche allergnädigste Re-
solation denen gesambten Landes-Zinwohnern
durch gegenwärtige Patentes kund gemacht,
allerseits Nembter und Obrigkeiten aber zu-
gleich von Königlichen Ober-Ambts wegen
erinnert, darüber bey schwerer Verantwor-
tung veste Hand zu halten, und wenn der-
gleichen Casus sich ereignet, solchen nicht nur
an das Königliche Ober-Ambt zu berichten,
sondern auch dem dessentwegen sich angeben-
dem Königlichen Fischo alle erforderliche Assistentz
unnachbleiblich zu leisten. Zu Urkund dessen
ist dieses Patent mit dem Königlichen Ober-
Ambts-Secret, wie auch gewöhnlicher Un-
terschrift gefertigt. Breslau den 3. Junii
Anno 1709.

Frank Ludwig, Pfaltzgraf.
(L. S.)

Johann Adrian, Freyherr
von Plentzen.

Ex consilio supremæ Regiæ
que Curie Ducatus
Silesiæ.

Dagegen
Schweden
spricht:

Hierwider sprach der Schwedische Bevoll-
mächtigte, beehrte auch die Auslieferung der
Lafatischen Adel. Tochter, die denen Vor-
mündern genommen und mit Gewalt zur
Catholischen Religion gezogen worden war,
und weilten doch Ihre Käyserliche Majestät
dieser Auslieferung versprochen, meinte
Schweden, daß damit die Freyheit von einer
Christlichen Religion zur andern zu treten er-
laubt sey, und ließ sich nachstehender massen
vernehmen.

Durchlauchtigster Herkog, Gnädig-
ster Herr ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne
Herren, Ober-Ambts-Canzler und
Räthe, Hochgeehrteste
Herren.

Nachdem ich durch die nunmehr vollzo-
gene Anweisung derer, auf Ihre Königlichen

Maj. von Schweden, meines allergnädigsten
Königs und Herrn, eingelegten Intercession von
Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst concedir-
ten sechs Kirchen und Schulen mich anjeko
in dem Stande gesezet befinde, wegen der
völligen Erfüllung der Alt-Kanstädtischen
Convention und derselben angehängten Re-
cessus meinem allergnädigsten König den Fi-
nal-Rapport abzustatten, woserne die annoch
discirte in dem §. 12. anbefohlene Extradi-
rung der Lafatischen Tochter mich nicht da-
ran verhinderte; und aber einem Hochlöblichen
Ober-Ambte die Erfüllung und Festhaltung
aller und jeder pacificirter Puncten durch das
Käyserl. Rescript de dato Wien den 27. Ja-
nuarii Anni currentis, ernstlich anbefohlen wor-
den; also lebe der Hoffnung, Dieselben werden
die ohnverlängerte Anstalt verfügen, damit
die Lafatische Tochter, Ihre Käyserlichen
Majest. Intention und dem Recels gemäß,
Ihren der Augsburg. Confess. Verwandten
Vormündern ohne alle Condition und Be-
dingnisse extraditert werden möge. Da ich aus
der von einem Hochlöbl. Königl. Ober-Ambte
vom 3. des vorigen Monaths ergangenen Ver-
ordnung ersehen, mit was für harter dem
Westphälischen Frieden entgegen-lauffender
Bestraffung alle diejenige ohne Unterschied
beleget werden sollen, welche von der ein-
mahl erkanten Catholischen Religion zu der
Evangelischen sich begeben, und mit was
für einer unglimpfflichen Expression man ejus-
modi liberum transitum ab una Religione
Christiana ad aliam ein Crimen Apostasie be-
nenne, wessen doch sonst nach allgemeinem
Geständnis nur bloß diejenigen, so von dem
Christlichen Glauben zum Heydenthum abfal-
len, schuldig gehalten werden; so befinde mich
genöthiget Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtig-
keit, und einem Hochlöbl. Königl. Ober-
Ambte unterthänigst und gebührend vorzustel-
len, welcher gestalt, aus dem obangeführten
Exempel der Lafatischen Tochter klärllich er-
helle, wie Ihre Käyserl. Majest. selbst, das
aus der Alt-Kanstädtischen Convention her-
fließende Principium, wie nemlich allen denen,
welche entweder in der Jugend, oder bey ihren
erwachsenen Jahren wider ihren Willen durch
allerhand Zwangs-Mittel und Zündigungen
von der Evangel. zu der Catholischen Religion
sind gezogen worden, nunmehr bey wiederum
ertheiltem freyen Religions-Exercitio frey und
unverwehret seyn solle, sich nach dem Antrieb
ihres Gewissens zu der vorigen zu wenden, al-
erdings stabiliren und bey sich gelten lassen.
Dannhero ich gleichfalls zu einem Hochlöbl.
Königl. Ober-Ambte das gänzlichliche Vertrauen
fasse, sie werden in Erwägung dessen mit der
angedroheten Execution vor erwöhnter publi-
cirter Verordnung inne halten, und diffals
keines weges etwas unternehmen, was dem
Westphälischen Frieden, und der darauf ge-
gründeten Convention, mithin Ihrer Käyserl.
Majestät geäußerten gerechtesten Meynung

derge-

1709.

17

Gen
niel
Anm
neurt
qem

Ein
Gül

1709.

dergestalt e Diametto entgegen lauffen würde, verharre im übrigen

Erw. Hochfürstl. Durchl.

und meiner Hochgeehrtesten Herren,

Breslau, den 20. Julii

Anno 1709.

unterthänig und dienstschuldigster
H. J. von Stralenheim.

Es wolte sonst verlauten, als wären viele Käyserl. Ministres mit dem von Schwedischer Gesandtschaft widersprochenen Patent gar nicht zu frieden gewesen, und empfunden, daß es von der Böhmischen Cankley allein angefangen und ausgeführt worden, ohne anderer Wissen, da es doch eine Sache betroffen, die in ihrer Masse das ganze Reich mit betührte, und also mehrerer Communication und Ueberlegung bedurfft, so man an seinen Ort gestellet seyn läffet.

Ceremoniel bey Annehmung neuer Kirchen-Plätze.

Oben stehendem Executions-Recess und seinem 16. Paragrapho zu Folge, wurden nach und nach denen Lutherischen zu den bewilligten sechs neuen Kirchen, die Plätze angewiesen, durch den Grafen Ludwig von Singendorff, und zwar mit Beobachtung verschiedener Solemnitäten, davon wir, als ein Exempel, anführen wollen, was sich ditsfalls zu Militisch zugetragen:

In Schlesien hat der Käyserliche Hof-Krieges-Rath, Cämmerer, Obrister Feld-Wachtmeister und Abgesandter am Königlich-Schwedischen Hofe, Herr Ludwig, Graf von Singendorff, die Plätze zu denen von Sr. Käyserlichen Majestät allergnädigst erlaubeten sechs neuen Ewangelischen Kirchen, nunmehr an behörigen Orten angewiesen, da denn bey jeder die erfordereten Solemnitäten beobachtet worden, und wird es daran genug seyn, wenn man allhier nur eine einzige unter diesen Solemnen Handlungen erzehlet, nemlich diejenige, welche sich bey Anweisung der Stelle zu der Ewangelischen Kirchen zu Militisch ereignet hat.

Einzug in Militisch.

Als sich Hochgedachter Käyserlicher Minister, als hierzu verordneter Commissarius nebst dem Legations-Rathe, Herrn von Adlshausen, den 15. April von Breslau nach Militisch begab, ritt ihm der regierende Herr dieser Standes-Herrschaft, Herr Joachim Wilhelm, Graf von Malzan, Nachmittags um 3. Uhr biß nahe an Milochowitz, eine halbe Meile von Militisch, in Begleitung einiger Edelleute selbst entgegen. Nahe an jetzt gedachtem Milochowitz erwarteten sie den Herrn Abgesandten, und empfiengen ihn der Herr Graf von Malzan mit einem kurzen Compliment; was massen er nemlich hieher käme, Jhro Excellenz den Weg in das Haus eines allerunterthänigsten treuen Knechts von Jhro Käyserl. Majestät, und eines gehorsamen Dieners von Jhro Excellenz zu zeigen; worauf

sich der Herr Gesandte zu Pferd setete, und also in Begleitung des Herrn Grafen und anderer Anwesenden zu Militisch um 7. Uhr einzog. Der Einzug geschah durch die Deutsche Vorstadt, und stund am Thore eine Wacht von Soldaten, nahe an denselben aber der Bürgermeister und die Rathmanne der Stadt in schwarzen Mänteln. Auf dem Ringe oder Markte sahe man die Bürger im Gewehr mit ihrer Fahne, drey Trommeln und einem Chor Hautboisten. Gegen dieselben bezeigete sich der Herr Abgesandte sehr gnädig, und sagte unter andern beym Einzuge zu dem Herrn Grafen von Malzan, daß er Befehl habe, zu denen neuen sechs Kirchen die Plätze auszuzeichnen: Allhier aber mögten sie sich den Platz durch ihren Herrn Grafen selbst anweisen lassen. Denselben Abend speiseten sie gegen Mitternacht. Vor dem Zimmer des Herrn Gesandten stunden 3. Reuter von denen zu der Pöhmischen Grenz-Posirung dahin commandirten Käyserlichen Curasirern, vor dem Schloß aber zwölf Mann von der Bürgerschaft.

Den 16. dieses Vormittags um 11. Uhr fuhr man in die Catholische Stadt-Kirche über den Markt, allwo sich die Bürgerschaft wieder im Gewehr sehen ließ. Als sie nun an den Kirchhof kamen, stiegen sie insgesammt ab. Hieselbst empfieng den Herrn Gesandten der Erk. Priester zu Militisch nebst 2. andern Geistlichen in albis mit einem kurzen Lateinischen Compliment, und gieng man also in die Kirche. Nach vollendeter Messe seteten sie sich alle zu Pferde und ritten in ansehnlicher Ordnung über den Markt die Schloß-Gasse hinunter, und durch den grossen Garten auf den Platz wo die neue Ewangelische Kirche erbauet werden soll. Dasselbst redete der Herr Gesandte den Herrn Grafen an, des Inhalts, daß er hieher komme, demselben zu melden, welcher gestalt Jhro Käyserl. und Königlich Majestät, sein gnädigster Herr, nach dero angestammten Oesterreichischen Elementz allergnädigst verstatet, daß in dero treuehorsaamstem Herzogthum Schlesien, annoch sechs neue Ewangelische Kirchen in denen vornehmsten Fürstenthümern aufferbauet werden mögten, und darben unter allen freyen Standes-Herrschaften einzig und allein diese des Herrn Grafen von Malzan freye Standes-Herrschaft Militisch, wegen seiner bisher geführten rühmlichen Conduite, und von ihm und seinen Vorfahren gegen das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich treugeleisteten Dienste bey denen Publicis, die sonderbahre Gnade empfangen, eine Ewangelische Kirche und Schule aufzubauen, um dadurch denen vornehmsten Fürstenthümern gleich zu werden; so habe er, der Herr Abgesandte aus specialer ihm allergnädigst ertheilter Ordre dem Herrn Grafen diese sonderbahre Distinction ankündigen, und dabey verstaten sollen, daß

1709.

Derjelbe die Pique, so er ihm hiermit zurük gebe, nach Belieben einstecken möge. Es solle dem nach derselbe so viel Platz zu dem Gottesdienst nehmen, als er nöthig habe, und ihm beliebe, und solle derselbe das ganze Werk nach seinem eigenen Contento einrichten, welches er, der Gesandte, andern vorgeschrieben habe.

Unter diesen Worten überreichte er dem Herrn Grafen eine sechshalb Ellen lange schwarz und gelb angestrichene Pique, auf welcher oben ein Busch von schwarz und gelb Seidenem Band gebunden war. Diese Pique hielt er unter wählender Rede der Kirchen- Vorsteher, Daniel Freyhube, welcher sie hernach dem Lands- Hauptmann, Herrn von Salisch, dieser dem Herrn Grafen von Malzan, und derselbe dem Herrn Gesandten übergab. So dann nahm sie der Herr Gesandte, schwenkte sie über sein Pferd, nachgehends wieder herüber, und gab sie dem Herrn Grafen, obgedachter massen in seine Hand. Dieser antwortete, daß Ihro Käyserl. Majestät seinem allergnädigsten Herrn, er vor diese sonderbare Käyserl. und Königliche Gnade allerunterthänigst dankete, und versicherte, daß diese neue Evangelische Kirche und Schule nach Gottes Ehren vornehmlich darzu angewendet werden sollte, darinnen vor das Heyl des Allerdurchläuchtigsten Erz- Hauses Oesterreich inbrünstig zu baten: Ihro Excellenz aber würden ersuchen, in dero abzustattenden Relation, Ihro Käyserl. Majestät zu versichern, daß er vor diese und andere hohe Käyserliche Gnade bis auf den letzten Augenblick seines Lebens, in allerunterthänigster Treue verharren würde. Gegen dem Herrn Gesandten bedankte er sich auch, daß derselbe die Mühe gehabt, ihm diese allerhöchste Gnade anzukündigen. Hierauf streckte der Herr Graf die Pique daselbst in die Erde, wo er mit dem Pferde stand, davein sie alsobald durch den Landes- Hauptmann etwas vester eingedrucket wurde. Nechst diesem wünschte der Herr Gesandte dem Herrn Grafen, und der zu Pferd befindlichen Ritterschafft, zu der neuen Kirche alles gedeyliche Wohlergehen.

Nach Vollendung dieser solennen Handlung, ritten sie in voriger Ordnung durch den Garten auf das Schloß, allwo der Herr Gesandte vor allen in sein Zimmer, wie zuvor, geführt wurde. Als derselbe nun ein wenig geruhet, gieng der Landes- Hauptmann nebst dem Hof- Richter aus des Herrn Grafen von Malzan Zimmer zu dem Herrn Gesandten, danckte Ihnen im Namen des ganzen Landes, und überliefferten Ihnen ein ansehnliches Präsent in einem grün- sammeten Beutel, welches Ihro Excellenz gnädig angenommen, und sich unter andern dieser Worte gebrauchet: Es hätten Ihro Käys. Maj. ihm die Ordre gegeben, dero liebe Schlesiern zu versichern, daß dieses, was anjeko geschehen, nur ein Anfang der Käyserl. Gnade seyn sollte, weil sie ihnen noch mehrere

Gnade erzeigen würden, als sie sich jemahls einbilden könnten. Dem Herrn von Adlshausen, ingleichen Ihro Excellenz Cammer- Diener, Stallmeister, und den andern wurden nach advenant auch Präsente gegeben. Hierauf gieng man zur Tafel, und des folgenden Tages vermeldete der Herr Gesandte dem Erz- Priester, daß Ihro Käys. Maj. dem Herrn Grafen von Malzan allergnädigst verstatteten, im Fall der Noth, nicht nur auf dem abgezeichneten Platz, sondern auch anderswo, zum Exempel auf dem Schlosse, den Evangelischen Gottesdienst auszuüben. So dann nahm der Herr Gesandte, nach gehaltener Mahlzeit, von denen Anwesenden einen sehr Gnädigen Abschied, und tratt unter ansehnlicher Begleitung durch die Stadt, allwo die Bürgerschaft und alle andere wie zuvor, stunden, seine Rückreise nach Breslau an.

Die im Executions- Recels §. 10. angeregte Ritter- Academie, war dem Namen Josephi gewidmet, und bestunden die Schwedischen Plenipotentiarii unter andern communicirte Ordnungen in folgenden: (1.) Soll der bisherige Stifts- Verwalter, welcher in seinem vorigen Amte bestätigt wird, nebst dem Stifts- Schreiber seine Wohnung in der Academie haben, auch die Wirthschafft verwalten, auch zu solchem Ende an den Directorem der Academie gewiesen seyn. (2.) Soll die Academie einzig und allein vor die Jugend Adlichen Ritters- und höhern Standes eingerichtet seyn, auch aufser dergleichen niemand eingenommen werden; und zwar dergestalt, daß die Eingeborne und Angeseffene des Fürstenthums Liegnitz zu erst, so dann Brieg und Wohlau vor andern, nachgehends aber auch andere Schlesiische Ritter- Standes, Geschlechter und Landes- Kinder, niemand aber, der nicht das 16. Jahr erreicht hat, hineingezogen werden, und zwar, weil die Bau- und andere Kosten von denen Stifts- Geldern ein merkliches hinweg nehmen werden, anfänglich nur 12. Persohnen, deren 5. Catholischer Religion, 7. aber der unveränderten Augspurgischen Confession Zugethan seyn können: Nachgehends aber soll bey allen anwachsenden Einkünften die Zahl derselben nach Proportion erhöht, und ihnen Stube und Tisch, (doch ohne Holz und Licht) wie auch alle Exercitien, Sprachen und Studien ohne einigen Entgelt frey gelassen werden, ausser daß sie 30. Thlr. Schlesiisch zur Entrée bezahlen sollen, welches aber hauptsächlich von denen Armen zu verstehen ist. (3.) Wird dieses Beneficium niemanden länger, als drey Jahr zugelassen: wenn aber über diese Zahl derer zwölff Persohnen, oder der künftig zu vermehrenden Zahl auch andere ohne Unterscheid der Religion diese Academie frequentiren wolten; so sollen alle Eingeborne Ober- und Nieder- Schlesiern 40. Thaler Schlesiisch zur Entrée und in die Academie jährlich 200. Rthl. erlegen, wovon sie insgesambt den freyen Tisch, nebst der Wohnung, freyen Studien und Exercitien gleich denen andern genießen sollen. So ferne aber einer

1709.

derer Academisten einen Hofmeister verlangte / soll er vor dessen Kost nach obiger Proportion seines Quanti entweder 100. Thaler Schlesisch oder 100 Reichs - Thaler / vor einen Diener aber halb so viel entrichten. (4.) Soll der Herrn - Stand dem Ritter - Stand jederzeit vorziehen / in beyden Classibus aber jeder Academicus nach dem Alter seines Eintrittes in die Academie geachtet werden. (5.) Sollen die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte ihren Gottes - Dienst nach belieben zu suchen haben / und alles Disputiren in Glaubens - Sachen scharff verboten seyn. (6.) Soll die Academie bey dem Essen und Gebet geschlossen werden / auch niemand ohne Erlaubniß des Directoris ausgehen / noch frembde eingelassen werden. (7.) Sollen im Sommer um 5. und im Winter um 7. Uhr die Stunden zum Gebet seyn / nachgehends die Exercitia und Collegia, nachdem hierüber ausgefertigten Stunden - Zeddel / bis 12. Uhr mittags gehalten / und alsdenn gespeiset werden. Nachmittags sollen die Studia und Exercitia wieder von 2. bis 5. Uhr getrieben / und um 7. Uhr des abends gespeiset werden; worauf sich ein jeder bis halb 10. Uhr divertiren kan; nachmahls soll wieder zum Gebet Geläutet / und die Academie nach gescheneher Visitation, geschlossen werden. (8.) Die Jurisdiction betreffende / so soll der Stadt Magistrat mit der Academie nichts zu schaffen haben / sondern die geringen Sachen durch den Directorem und Ober - Professorem; die wichtige aber durch die Königl. Regierung zu Liegnitz entschieden werden. (9.) Soll der Königl. Landes - Hauptmann sambt der Regierung daselbst zum obristen Aufseher dieser Academie verordnet seyn / unter deren Dependenz ein so genannter Director, welcher wechfels - weise einmahl ein Catholischer / und einmahl ein Augspurgischer - Confessions - Verwandter seyn wird / bestellet / und demselben der Rang immediat nach denen Landes - Ältesten gegeben werden; inmassen denn auch unter ihm alle Professores, Exercitien - Meister / Academisten, Hofmeister / Informatores, Diener und Academie - Bediente stehen sollen: Zu diesem Amte aber ist Herr Wolff Okman / Freyherr von Abschaz auf Peischkendorf und Lederose ernennet worden. (10.) Sollen Catholischer Religion - und Augspurgischer Confessions-Verwandte Professores promiscue gehalten / und dabey nicht so wohl die Religion als deren Capacität in docendo & instruendo in Consideration gezogen werden. Solchemnach soll I. ein Professor Juris Naturalis, Gentium, Civilis, Saxonici, Canonici & Juris Publici; II. ein Professor Historiarum und Politices; III. ein Professor Mathematicos; IV. ein Vereiter; V. ein Rechnermeister; VI. ein Danzmeister / und VII. zwey Sprach - Meister / nemlich ein Französischer und ein Italia-

Theam Europæi XVIII. Theil.

nischer gehalten werden. (11.) Wird zu Beförderung derer Studien die Bibliothec zu der Academie gegeben / als zu welcher jährlich annoch vor 60. Reichs - Thaler derer neuesten und raresten Bücher / der vorigen Stifts - Verordnung nach angeschaffet werden sollen / und wird der Bibliothecarius allemahl einer aus denen Professoribus seyn. (12.) Sollen alle und jede / welche diese Academie frequentiren wollen / sich bey dem Directore anmelden / nachgehends dem Landes - Hauptman präsentiren / und so dann immatriculiret werden. (13.) Sollen die Gebeten in der Academie also eingerichtet seyn / daß dieselben von beyderley Religionen gebetet werden können. (14.) Sollen die Geld - Straffen unter Arme von Adel oder sonsten unter das Armuth ausgeheilet werden. (15.) Soll alles Taback - Schmauchen so wohl vor die Herren als Bedienten bey scharffer Straffe verboten seyn. (16.) Sollen sie in der Academie nicht schiessen noch in ihren Zimmern geladene Gewehre haben. (17.) Wer aus der Academie scheiden will / soll solches dem Directori entweder vier Wochen zu vorher anzeigen / oder das viersöchentliche Kost - und Exercitien - Geld davor entrichten. (18.) Wird denen Academisten in der Academie zu Spielen gar nicht erlaubet.

Die Reformirten hatten doch nicht zu ihrer öffentlichen Religions - Übung wiederum gelangen können / ob gleich das Evangelische Corpus sich ihrer / wie bey denen Reichs - Geschichten vorkommen ist / intercedendo angenommen und erwiesen hatte / daß sie unter dem Nahmen der Augspurgischen Confessions - Verwandten mit verstanden wären. Hierzu kam hernach noch eine Vorstellung und Fürbitte Ihro Majestät der Königin von Groß - Britannien / welche an Kayserl. Maj. gar angelegentlich und beweglich mit dem Eingange dieses Jahrs geschrieben / des Inhalts: da Ihro Kayserl. Maj. sich mit Schweden / mittelst gewisser Ultranstädter Vergleichs - Articul gesetzt / und darinnen denen Protestirenden ihr freyes Religions - Exercitium zugestanden / sey dieses Ihr / als Garant dieses Vergleichs / wohl gar lieb / doch anbey schmerzlich zuvernehmen gewesen / wie Kayserl. Maj. aus / sie wüßte nicht was für Unterscheid derer Nahmen / denen Lutheranern zwar sonst gehabte Religions - Freyheit angedeyen lassen / Reformirten aber / bey ihrem wohl begründeten Rechte / dergleichen abgeschlagen / und weder das Ansehen gedachten Vergleichs / noch auch die von Engelland übernommene Garantie desselbigen / oder des Engl. Abgesandten Vorbitte so viel bey sich gelten lassen / daß die Reformirten / nach dem sich so weit erstreckenden Verstand des mehrgedachten Vergleichs / auch seiner Früchte genießen müßten; gleich als wenn es nicht die deutlichste und ausgemachteste Sache von der

Vor Reformirte in Schließen

Schreibt Engl. Königin an Kayser

A 2

Welt

1709.

Welt sey / daß in dem Westphälischen Frieden allen Protestanten ohn Unterscheid / Versicherung geschaffet worden / und dannhero / unter dem Vorwand derer im Altranstädtischen Vergleich benannten Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Reformirten davon keineswegs ausgeschlossen / oder / als nicht in solchem Vergleich gemeint / ihrer sonst gehaltenen Berechtigungen beraubt werden möchten. Weil nun Ihr / Groß-Britannischer Königin / theils der Billigkeit halber / theils wegen obhabender Garantie so oft erwähnten Vergleichs / theils aus Ursachen mit denen Reformirten habender Christ-brüderlichen Verbindungs / unmöglich wäre / ohne Beleydigung Christlicher Liebe / Verletzung ihres Gewissens / und vor Gott obliegender Pflicht / sich ostentanten Reformirten außersich anzunehmen; So bäte sie Kayserl. Maj. zum aller inständigsten / diese wolten geruhen / denen Reformirten so wohl / als Lutheranern / zumahl da jener so viel nicht wären / sonst bessere Religions-Übung zu zustehen / damit sie nicht Ursach hätten / bey versagter Paction / mäßiger Jultiz / und bey doch treugeleistetem Gehorsam gegen Kayserl. Maj. sich zu beklagen / daß sie allein der Churfürstl. Billigkeit und Kayserl. Clemenz unwürdig scheinen solten. Da nun Kayserl. Maj. aber diesem Vorwort Plag gäbe / würden sich selbst / nebst der Königin von Groß-Britannien / alle Reformirte überhaupt verbinden / und hochgedachte Königin insonderheit / die sich ungemein verpflichtet achten würde / daß man aus Freundschaft zu ihr / ihr Bitten nicht vergebens und ohnfruchtbar seyn lassen wollen zc.

und ist in
den Besand-
ten Beschei-
lung thun

Bev dieses Schreibens / Überreichung ließ es der Englische Ministre Medovvs an sich nicht fehlen / dessen Inhalt weiter zu treiben / und wuste Ihr Kayserl. Maj. mächtig vorzustellen / wie gleichwohl Reformirte zu denen Augspurgischen Confessions-Verwandten gehöret / diesen im Westphälischen Frieden equiparirret wären / in denen darauf sich beziehenden Altranstädtischen Tractaten mit gemeinet seyn müssen. Ihr Kayserl. Maj. solten sich doch nicht / aus Haß oder fälschlich angezogenen politischen Gründen / was anders durch gewisse Leute vorpiegelten lassen / vielmehr bey ihrer Intention / was recht / billig und gleich einem jeden zu thun / beständig verbleiben / die Tractaten heiliglich halten / in Versicherung / daß führende Waffen destomehr segnen und die Allirte stärken würde / der eben / wegen gebrochener Tractaten / angefangen worden und s. w. Weil dieses doch eben so wenig / ob man gleich gute wörtliche Vertröstung gegeben / in der That als alles vorige verfieng / meldete sich Mr. Medovvs im Junio abermahl mit diesem bedenklichen Antrag:

Wuch wie
verbollet
und gar
nachdrück-
lich

Aller-Durchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser / allezeit Mehrer des Reichs!

Nachdem Ew. Kayserl. Maj. vor 3. Monaten ich dasjenige Schreiben eingehändiget / welches Ihr Maj. von Groß-Britannien /

1709

Frankreich und Irland / meine allergnädigste Königin und Frau / an Ew. Kayserl. Maj. dero in Schlesien sich befindender Reformirten Unterthanen halber abgelaßen / so habe nur allerböchst gedachter Ihr Maj. die Antwort überscrieben / welche Ew. Kayserl. Maj. auf selbige mir zu ertheilen geruheten / wie sie nemlich unverzüglich Befehl ergehen lassen wolten / diejenige Religions Gerechtigkeiten / welche die Reformirte Schlesier haben würden / zu untersuchen / und denenelben dinstfalls ein gleiches Recht / wie dero andern Unterthanen / zu verstaten / wie nicht weniger / daß Ew. Kayserl. Maj. nicht ermangeln würden / auf Ihr Groß-Britannischen Maj. dieser wegen beschene Intercession genugsame Reflexion zu machen. Diese Erklärung Ew. Kayserl. Maj. haben Ihr Maj. die Königin mit sonderbahrer Vergnügung vernommen / indem sie daraus erkennen / wie viel Abschen Ew. Kayserl. Maj. auf dero freundschaftliche Vorbitte hätten. Sie haben zugleich nochmahls stündlich auf die Nachricht gehoffet / daß dero angewende Bemühungen denen armen verlassenen Reformirten Schlesiern eine Erquickung zuwege gebracht hätten. Nachdem sie aber nunmehr in Erfahrung gekommen / daß das heisse Seuffzen dieser Leute noch die meindeste Erhörung nicht genossen / auch bis hieher so gar nichts zu dero Erleichterung und Trost geschehen seye / oder daß man veranstaltet habe / den Eintrag / der ihnen in ihrer Religion gethan worden / wiederum zuersetzen; So haben Ihr Maj. mir dero Envoye / von neuem Befehl zugesendet / bey Ew. Kayserl. Maj. auf das aller-angelegentlichste und inständigste anzuhalten / es möchten dieselben ohne weitem Aufschub anbefehlen / daß denen Reformirten Schlesiern alle diejenige Rechte und Privilegien / deren sie vor- und nach dem Westphälischen Frieden genossen / als in welchen sie ihnen so gar deutlich zugestanden worden / unverzüglich wieder eingeräumet / sie auch durchgängig in allen und jeden Dingen denen Lutheranern gleich tractiret / und mit selbigen ebenmäßiger Rechte und Freyheiten theilhaftig gelassen würden. Ihr Groß-Britannische Maj. haben das gerechte Ansuchen derer Reformirten Schlesier ganz genau erwogen. Dero wegen verwundern sie sich nicht wenig / daß man in einer so Sonnen-klaeren Sache / welche so wohl in dem Ofnabrückischen Frieden / als auch in dem darüber errichteten Executions-Recessen dermassen deutlich enthalten ist / annoch einigen Verzug zu machen suchet. Denn es seyn im angezogenen Ofnabrückischen Frieden und dessen 7. Articul diese ausdrückliche Worte zu befinden: Daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten alle ihnen zustehende Rechte und Freyheiten genießen solten / welche nothwendig auch die Reformirten ansehen müssen. Ferner wenn allda von denen Lutherischen Schlesiern Fürsten geredet wird / die in ihren Landen die freye Religions-Übung haben sollen / so werden in nur besagt in Frieden

den

den die Herzoge von Liegnitz und Brieg vorerst genennet. Es haben auch gedachte Herzoge nebst dero Unterthanen / Krafft mehr erwehnten Westphälischen Friedens / gleichwie die Lutheraner / allemahl eine unumschränckte Religions- und Gewissens-Freyheit genossen. Zwar ist es an dem / daß die Reformirten etwas weniger Kirchen besitzen / als die Lutheraner: Allein dieses rühret nirgends anders her / als weil man sie jenen in diesem Stück gleich geschähet; derowegen / so wenig auch ihrer mögen gewesen seyn / so haben sie doch allemahl eine gleiche Religions- und Gewissens-Freyheit gehabt. Denn an denenjenigen Orten / wo der Westphälische Friede denen Lutheranern das Religions-Exercitium frey gegeben / da erhielten auch die allda wohnende Reformirte mit dieser ein ebenmäßiges Recht: Wo aber hingegen jenen dieses nicht erlaubet war / da hatten sowohl sie / als die Lutheraner / die Freyheit den Gottesdienst in ihren Häusern zu halten / und Informatores anzunehmen / welche ihre Kinder in geistlichen und weltlichen Dingen unterrichten mochten. Hiernächst ist es eine ganz bekante und männiglich wohlbewusste Sache / daß die Reformirten einige Jahre nach dem geschlossenen Westphälischen Frieden ihren Gottesdienst in Sorolath / welches in Unter-Schlesien liegt / ungehindert ausüben dörrfen / dergleichen auch zu Ratibor geschehen / so ein in Ober-Schlesien / in dem Teschinschen befindlicher Ort ist. Nicht weniger haben sie die Briegischen Kirchen bis zu dem Absterben des Herzogs von diesem Fürstenthum in ihrem Besiz gehabt: Wie denn zugleich der Reformirte Gottesdienst in denen Liegnitzischen / Wohlauischen Oelsischen Hof-Capellen und in der Kirche zu Sachwitz getrieben worden / welches Recht nicht minder viele Edelleute auff dem Lande erhalten / die hier alle zu erzehlen vor unnöthig gehalten wird. Nachdem aber ermeldter Herzog von Bria mit Tode abgegangen / hat man denen Reformirten so wohl die dasige / als auch andere Kirchen hinweggenommen / und zwar jene unter dem Vorwand / als ob es nicht eine Fürstliche Capelle / sondern eine Pfarr-Kirche seye / und zwar aus dem Grunde / weil bey selbiger ein Kirchhof zu finden / ihr auch verschiedene Häuser zustünden / welche man zu der Pfarre geschlagen / deren Inwohner gehalten wären / sich des Priesters derselben Kirche zu bedienen / und von ihm die Trauung / Taufe und Begräbnisse verrichten zu lassen / oder aber von selbigem die Erlaubnis zu suchen / daß sie diese geistliche Gebräuche in einer andern Kirche verrichten dörrfen / welches in Wahrheit alles mit einander lauter unverwerffliche Kennzeichen einer Pfarr-Kirche und keiner Hof-Capelle seynd. Es erhellet demnach aus allem diesem soviel / daß die Reformirten nicht nur mit ausgedruckten Worten in dem Osnabrückischen Frieden beariffen / sondern auch / daß sie durch den darauff erfolgten Executions-Recess in den würclichen Besiz aller derer jeni-

gen Rechte gesetzt worden / welches sie jetzt mit dem besten Befugnisse wieder fordern.

Es mögen sich zwar einige finden / die mehr auff nichtige Verdrehungen / als auff eine aufrichtige ungefehrdete Auflegung der Bündnisse halten. Diese scheuen sich nicht vorzugeben / daß die Religions-Freyheit / welche die Reformirte in Schlesien / vermöge des Westphälischen Friedens genossen / sich bloß auff die Fürstliche Personen der Religion erstrecket habe / welche aber mit dero Absterben / auch wieder erloschen seye. Allein sothane Zweiffels-Knoten sind vorlängst durch eigene Rescripte gehoben / welche Eu. Kayserl. Majestät Herr Batter und Groß-Batter / allerseits gloriwürdigsten Andenkens / in dieser Sache ergehen lassen / in denen diese Allerdurchleuchtigste Fürsten ausdrücklich sagen / wie sie niemahls des Sinnes oder Vorsatzes wären / denen Schlesisch-Augsburgischen Confessions-Verwandten sowohl Reformirten als Lutheranern / die in dem Osnabrückischen Frieden ihnen zugestandene Gewissens-Freyheit und freye Religions-Ubung auf einige Nase einzuzüchten / oder gedachtem Frieden einen solchen Verstand bezulegen / als ob dasjenige / so in demselben allerseits versprochen und pacificiret worden / nur auff die darinnen benannte Fürstliche Persohnen zu verstehen seye; sondern ihre Meynung gehe vielmehr dahin / daß der ertheilten Religions-Freyheit so wohl jene / als auch dero Unterthanen sich zu erfreuen hätten / worüber sich sonderlich Jh. Kayserl. Majest. Leopoldus / höchst-seeligen Andenkens / nach dem Ableiben des Briegischen Fürsten ganz deutlich erkläret haben. Wenn man aber auch zugestehen wolte / daß die Lutheraner / nach dem Tode mehrerer Reformirten Fürsten / alle ihre vorige Rechte und Freyheiten behalten hätten / wie dieses in den Alt-Ranstädtischen Tractaten klärllich bekennet worden: Unter was für einem Schein des Rechts könnte man hingegen sagen / daß die Reformirte / durch vorerwehnter Fürsten Absterben / die ihrigen verlohren / da doch selbige in eben demjenigen Frieden erhalten / darinnen der Lutheraner ihre begriffen? Wolte vorgegeben werden / die Reformirten Herzoge hätten ihren Unterthanen mehr Freyheit verschaffet / als denen Unterthanen von der Reformirten Religion / so wird gewiß dieses niemand ohne die größte Absurdität bejahen können. Also folget nöthwendig / daß die Pacta / welche oftgedachte Fürsten geschlossen / so wohl denen Lutheranern / als Reformirten zu statten kommen müssen / daß sie nemlich einerley Gewissens-Freyheit und einerley Recht in geistlichen Dingen gebrauchen dörrfen. Da nun die Rechte der Reformirten Schlesier mit so unumstößlichen Gründen auß dem Osnabrückischen Frieden und dem darauff erfolgten Executions-Recess bewiesen werden können / so ergiebet sich von selbst / daß sie auch in dem Alt-Ranstädtischen Tractaten und deren Inhalt und Abschen zugleich mitbegriffen / welche

1709.

man zu die ein Ende errichtet hat / damit der Westphälische Friede, wieder ergänzt / nicht aber auf diese oder jene Art verletzet werde. Der erste Art. nur erwähneter Tractaten fasset dasjenige alles kurz zusammen, was mit mehreren Umständen in selbigem enthalten / nicht anders / als ob selbiger von Wort zu Wort wiederholt wäre. Man würde also Sr. Königl. Maj. von Schweden das höchste Unrecht thun wenn man glauben wolte / ob wäre ihr Absehen dahin gegangen / die Reformirten in osterreichischen Alt- / Kanstädtischen Tractaten / von denjenigen Rechten und Freyheiten auszuschließen / die ihnen doch vermöge des Westphälischen Friedens zu stehen / als von welchem er ein Garantur mit ist. Zu dem leben Jhro Majestät von Groß-Britannien des guten Vertrauens / es werden so wohl Eu. Kayserl. Majestät als auch Jhro Maj. von Schweden dero Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit nach gar ein andere Meinung haben / als man jemahls von Jhro hätte verlangen sollen / vor die Alt- Kanstädtischen Tractaten die Garantie zu übernehmen / da selbige doch denen an'ern Friedens-Schlüssen so sehr zu wieder / der Freyheit von ganz Teutschland entgegen / und endlich allen denselben überaus schädlich wären welche mit Jhr. Groß-Britannischen Majestät einerley Glaubens-Bekantniß jühreten. Denn Eu. Kayserl. Maj. ist ganz nicht verborgen / daß die einzige Ursache / warum allerhöchst-erwehnte Groß-Britannische Majest. vor die Alt- Kanstädtischen Tractaten garantiret / diese gewesen / daß zwischen dem Kayserl. und Königl. Schwedischen Hause ein gut Verständniß und Freundschaft möchte erhalten werden. Diesemnach hoffen sie auch / es würden Eu. Kayserl. Maj. nicht zu geben / daß dero gegen dieselbe bezeugter Eysere sie in Zukunft gereuen müste / wenn sie sehen solten / daß ihre Glaubens-Genossen alles Vortheils derjenigen Tractaten beraubet würden / von welchen sie doch die Garantie übernommen / ja daß selbige nicht nur vor allem daraus entspringendem Nutzen ausgeschlossen / sondern durch selbigen vielmehr in weit schlimmern Stand sich versetzt sehen müssen / als sie vorher nicht gewesen. Denn gleichwie Jhro Maj. die Königin sich angelegen seyn lassen / allen und jeden sie angehenden Pactus auf das genaueste nachzukommen / also schöpffen sie daraus ein ungemeines Vergnügen / wenn sie sehen / daß andere die errichteten Bündnisse und Tractaten / vor welche Jhro Majest. zugleich garantiret / nicht weniger treulich und aufrichtig erfüllet / sondern denselben wieder den klaren Inhalt einigen Abbruch zu thun / oder jemanden dadurch zu Schaden suchen. Diesemnach verlangen allerhöchst-erwehnte Königin von Eu. Kayserl. Majest. Sie möchten ohne weitem Aufschub Befehl ertheilen / die Forderungen derer Reformirten zu untersuchen / darbey sie zugleich nicht zweiffeln / man werde selbigen alle erlittene Schäden wieder gut thun / als welche Eu. Kayserl. Majest. ganz nicht un-

bekandt seyn können / Und zwar dieses alles um so viel desto mehr / weil die Rechte derer selben so gar offenbahr / hiernächst Eu. Kayserl. Majest. Gerechtigkeit und Gütigkeit bereit seye / denenjenigen zu helfen / welche von andern Unrecht leiden und gedrückt werden. Eu. Kayserl. Majestät haben beliebt / denen von dem Könige vom Schweden jüngst / beschehenen Vorbiten / in so ferne Statt zu geben / daß sie denen Lutheranern in Schlesien in die 100. und mehr Kirchen einräumen lassen / die ihnen zwar von Rechts wegen gehöret / und welche sie ehemahls besessen gehabt / worbey sie zugleich zur Erbauung 6. neuer die Freyheit erhalten / Sollte man denn nun sagen müssen / die von Jhro Groß-Britannischen Maj. und von anderer mit dem Kayserl. Hause dermahlen so genau Allirten Reformirten Puiancen an Eu. Kayserl. Majest. beschehene Vorbiten würden hingegen so gering gehalten / daß sie nicht die Restitution 3. oder 4. Kirchen nebst anderen Rechten zu erhalten vermöchten / welche doch denen Reformirten Schlesiern mit lauter Unrecht entwendet worden / ja sie wären nicht einmahl in so weit vermögend / daß man eine Untersuchung ihrer Anfordrungen erlangen könnte? Es ersuchet also der Endes unterschriebene Envoyé Eu. Kayserl. Maj. ganz inständigst und unterthänigst / dieselben wolten zu erwegen geruhen / was das ganze Europa über diese Sach vor ein Urtheil fällen würde. Aller ihrer Augen seynd auff Eu. Kayserl. Maj. gerichtet / welche mit sonderbahrer Aufmerksamkeit Achtung geben / was diese Angelegenheit vor einen Ausgang haben / wie viel Gerechtigkeit man in selbiger beobachtet / und in wie ferne Eu. Kayserl. Majest. die Vorbiten dero getreuen Bündes-Verwandten dinstals werden gelten lassen / welche in gegenwärtigem Kriege zum Besten und zu Unterstützung des Hauses Oesterreich ihrer Unterthanen Gut und Blut daran setzen / deren Eysere der Allerhöchste auch so gesegnet / daß man sich die sichere Hoffnung machen darff / es werde gedachtes Oesterreichs Haus in seinem vorigen Glanz und Größe wieder hergestellt werden / welche / daß Eu. Kayserl. Majest. solche auff die spätern Nachkommen bringen mögen / aus innigster Devotion wünschet

Eu. Kayserl. und Königl. Maj.

Wien den 26. Jun.

1709.

unterthänig devotester

P. Medovvs.

Dergleichen Vorstellungen alle zusammen wirckten doch vor die arme Reformirte so viel als nichts / zu nicht geringer Berwunderung gar vieler / die nicht begreifen konten / wie doch Kayserl. Majest. ihren nöthigen und nützlichen Allirten / Engel- und Holland / solcherley inständige Bitten so gar ohnerhört abschlagen mögen / dessen Schuld einige der Catholischen

1709.

Doch vergründ / und wies Anbittern reifen Schult mit drückt legt.

Elerisp

1709

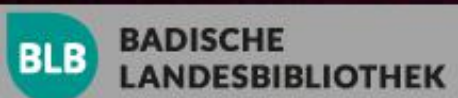
1709.

terisch beymaßen/ andere die Lutheraner selbst nebst dem Schwedischen Ministre in Schlesien/ in dem Verdacht hielten/ als hätte man dieser Seits die Sache derer Reformirten / wo nicht gehindert / doch auch nicht ernstlich genug gemeinet und gefördert: Es waren gar einige so da behaupteten das Lutherische Nieder- Schlesiener schriftlich einkommen/ denen Reformirten in ihrem Bitten ja nicht zuzufügen. Wie ungern aber Catholische denen Lutheranern selbst die Religions Übung gönneten/ wolten einige aus dem wieder ein Lutherisches Kirchlein in Zeichenau vorgenommen schließen/ das da auff Befehl des Kaisers Hofes den 1. Oct. dieses Jahrs wieder zerissen worden war/ da andere / Vermöge vorhin angezogener Kaisers Erlaubniß auffgebauet werden solten/ wie aus nachgesetzter Vorstellung zu sehen/ die des halbten von Sachsen Weissenfels an das Corpus Evangelicum gethan worden:

Kaiserl. Hof-
Raths-
Zeichenau
Pfarre.

Einem löblichen Corpori Evangelicorum ist geziemend zu hinterbringen/ was Naken das Chur-Haus zu Sachsen von unhinterdenkliche Zeiten und Seculis her / an der Schweinitz in Schlesien / ein gewisses Lehn-Gut / Zeichenau genannt/ zu verleihen habe/ welches mit allen Pertinentien/besonders auch einem Kirchlein und dem Jure Patronatus über dasselbe hievor denen von Konau/und da dieser Stamm abgestorben / und sich das Lehen erlediget/ denen von Luka/ deren Mutter eine gebohrne Konauin/ wegen ihrer an dem Gut habenden Forderung bey entstandenem Concurfu creditorum (welcher nicht in dem Fürstenthum Schweinitz sondern zu Dresden vor dem Appellation Gericht Rechtshändig gewesen) per Definitivam Prioritatis, dergestalt verliehen ist / das sie das Chur-Haus zu Sachsen jederzeit vor ihre immediate höchste Obrigkeit erkennen/ auch nebst der Lehen-Pflicht / die homagial- und Unterthanen Pflicht abgelegt haben / und hergegen nie ihnen in allen Zeiten von den Königen in Böhmen als Fürsten zu Schweinitz einige Mitbelehnung oder andere der Territorialischen Hoheit anhängige Præstanda angemuthet/ sondern sie bey ihrer Freyheit des Lehen-Eigenthums u. denen an das Chur-Haus zu Sachsen abzustatten habenden Gebühnissen gelassen worden / auffer was ihnen nachhero wegen Abstattung der Accisen neuerlich auferlegt werden wollen/dagegen sie doch allezeit samt denen Churfürstl. Brandenburgischen in gleicher Art stehenden Lehen Leuten/ durch Deprecation und Intercession ihrer Lehen Fürsten und Huldigungs-Herren sich entbrochen haben. Mit dem Kirchlein aber hat es diese Bewandniß: Nachdem das Land in Schlesien die Evangelische Religion gleich andern Königl. incorporirten Landen angenommen / hat auch ein Franköf. Pfarrer die Sacra daselbst verrichtet/weilen aber die Gemeinde zu Zeichenau klein und arm gewesen / das sie einen eigenen Pastorem kümmerlich erhalten können / haben sie / nach eigener Willkühr/samt ihrer Obrigkeit/ derer Sacro-

rum halber sich zu der nahe liegenden Kirche zu Würben gehalten / auch dem Pfarrherr jährlich etwas zur Danckbarkeit an Geträude / und die bey Kirchen-Fällen übliche Gebühr entrichtet / das Kirchlein aber ist inzwischen zu denen Begräbnüssen der Adlichen Gerichts-Herren gebraucht / und sind darinnen die Preces hebdomadariae alle Freyertage und an Sonntagen Kinder-Lehren auch bey Begräbnüssen die Abkandlungen durch einen Studiosum Theol. gehalten worden. Da es nun in diesem Statu Exemptionis von der Aufsicht des Prälaten zu Glüssau verordnet worden/ haben sich die Besigere des Churfürstl. Sächsischen Lehen-Eigenthums Zeichenau separiret/ und auf Churfürstl. Sächsischen Befehl der damalige Patronus einen besondern Pfarrer zu diesem Kirchlein beruffen / welcher jedoch/ da die Zeiten klemm / und der Ort durch die Pest mehr verderbt worden / aus Mangel der Subsistenz Mittel die Gemeinde verlassen müssen. Von solcher Zeit ist zwar kein ordentlicher Gottesdienst und Actus Ministerialis in solchem ziemlich eingegangenen Kirchlein gehalten worden/sonderlich da in der Nähe noch viele Evangelischen Kirchen verblieben / darinnen sie die Heil. Sacramenta sammt dem Gehör Göttlichen Wortes genießen können; Exercitia Lectoria und Catechetica sind/ samt Singen und Beten / gleich wohl immer fort durch Studiosos verrichtet worden. Und obwohl Anno 1668 da dieses Kirchlein wieder zur Reapertur kommen / der Probst zu Glüssau darüber Beschwerde bey dem Bischoffen zu Breslau geführt / auch durch dessen Bericht/ als wann eine neue Uncatholische Kirche erbauet würde von Ihrer Kayserl. und Königl. Böhmischen Majest. ein Rescriptum an den Grafen von Schafgotsch/ als Lands-Hauptmann ergangen/ vermöge des / das des Kirchen-Baues halber/dem Sfnabrückischen Friedens-Schluß zuwider / nichts gestattet werden solte / anbesohlen / ist es doch dabey verblieben / bis 9. Jahr hernach Anno 1678. da die Gerichts-Frau von Luka darinnen beerdiget / und die Abdankung von 2. Studiosis Theol. gehalten worden/da der Pfarrer zu Würben sich moviret/ aus einer Copie eines alten verlegenen Kloster-Briefs de Anno 127. gewisse Decimen zu Zeichenau / wie auch die Jura Scolar, weilen die Gemeinde sich ehemahlen zu der Kirch-Fart zu Würben gehalten / gefordert / und von dem Bischoff zu Breslau / damahls Cardinalen von Hessen / so viel durch ungleiche Vorstellungen zu wege gebracht / das der Besigere des Chur-Sächsischen freyen Lehen-Zeichenau nachher Zauer cicirt / und als er sich einzulassen geweigert / endlich mit Arrest belegt / und so lange / bis durch Churfürstl. Sächsische bey Ihro Kayserl. Majest. als König in Böhmen und dem Herrn Cardinal beschehene Repräsentation die Freylassung erfolget / angehalten worden. Wie man aber dem Probst zu Glüssau und Pfarrer zu Würben nicht das



1709.

geringste gestanden / und daß der damah-
lige Besitzer des Guts / der von Rönau/
auch andere mehr an Würben gelegene
Dörffer und Güter gehabt / welche / doch
sonder Einsparung / etwas gewisses dahin
zu liefern schuldig gewesen seyn könnten / woran
die Copia doch gleichwohl auch nicht / sondern
nur von einem Stück Heide und Flecken / die
Brüder Stephanus auf Zeichenau / und Kilian
auf Haugroß / beissen haben sollten / und
welche / ihrer Beschreibung nach / in den Glu-
ren zu Würben gelegen / auch noch heutiges
Tages von denen Würbener Inwohnern gesäet
und genossen würden / und ob falls die Deci-
ma von denen Besitzern gefordert werden müsse/
beständig vorgewendet / mit dem Anführen/
daß seither Anno 1550. da Diederich von Rön-
au / als des jähigen Besitzers Ubrälter Väter-
ter / von der Großmutter Seiten / in der brüder-
lichen Theilung das Gut Zeichenau erlangt /
nichts gefordert / weniger gegeben / folglich /
wann auch / welches doch nicht erscheint / in dem
Seculo XIV. etwas vom Bruder Stephano auf
Zeichenau wäre nach Glusau oder Würben zu
praestiren gewesen / durch eine Praescriptionem
duplicis lapsus immemorialis temporis aufgehoben
worden sey; hinwiederum auch / da aus einer
freiwilligen Besichtigung der damahls nach
der Reformation bis Anno 1629. Evangelischen
Kirchen zu Würben / keine Einsparung zu be-
gründen / sondern / da die von Adel zu Zeiche-
nau / und die Gemeinde aus Mangel der Mit-
tel ihren Anno 1629. beruffenen eigenen Pfar-
rer entlassen / und sich an eine andere Evange-
lische Kirche in und vor Schweidnitz halten
müssen / von allem Anpuch der Jurium stola
wie billig und in reme facultatis Rechtsens ist/
erlassen worden / vorgestellt; also hat es dabey
sein Bewenden gehabt / und sind die Patroni
und Gemeinde zufrieden gewesen / Gebet und
Predig. Lesen in dem Kirchlein zu üben daran sie
auch niemand turbiret. Als aber die Gemeinde
stärcker worden / und einen eigenen Pfar-
rer verlanget / unterdessen sich in denen nähern Zeiten be-
geben / daß Ihro Kayserl. Maj. mit Königl.
Schwedischer Maj. sich wegen freyen Exercitii
der Evangelischen Religion verglichen / und der
von Luka vermeinet es seye de tempore, sein bi-
her aus Mangel der Mittel / sterile jus Patrona-
tus in Übung zu bringen / hat er das Kirchlein
in etwas erweitert / und zum förmlichen Got-
tes-Dienst / nach Evangelischem Gebrauch / ap-
tiren lassen / ohne doch daß der designirte Pfar-
rer vocirt / examiniret / ordiniret und confirmi-
ret worden / welches aber am Kayserl. Hof so
übel recommendiret / und darauf befohlen wor-
den / den von Luka / der sonst wegen anderer Lehn-
Güter in Schlessen ein Kayserl. und Königl.
Vasall ist / nach Schweidnitz zu citiren / die
Schlüssel bey Vermeidung des Personal-Arrests
und einer Straffe von 1000. Ducaten / von ihm
abzufordern / und das Kirchlein inzwischen zu-
sperrern. Wie wohl nun / bey so großer Be-
stürkung des erfolgten Arrests / die Partion in so

weit unter Protestation sich / oder den Churfürstl.
Sächsischen hohen Gerichtsammen nichts zu
präjudiciren / geleistet worden / hat man sich
doch nicht damit begniget / sondern die Praeten-
tion auf die Decimas und Jura stola wieder her-
vor gesucht / auch bald dara ist die völlige De-
molition und Zurückziehung der Zeichenauischen
Untertanen zum Pfarre nach Würben versü-
get / jene auch dergestalt exquiret / daß am 1.
Oct. des nachstabgewickenen 1709. Jahrs da
eben in Schweidnitz ein allgemeiner Fast- und
Buß-Tag gehalten / die darzu requirirte
Hofgerichte / samt etwa 100. mit Ober- und Un-
ter-Gewehr versehener Mannschafft / und an
die 40. Mauerer und Zimmerleute ausgefallen /
die Mauern um den Kirchhof niedergeworffen / die
Cangel und Beichtstuhl zerhauen / den Altar
übern Hauffen geworffen / das Erb-Begräbniß
eröffnet / die Särge der Adlichen Leiche ent-
blöset / unnd dessen nichts unterlassen haben / was zu
Niederreißung und Beschimpfung zuerfimmen
gewesen. Nun ist bey Kayserl. Maj. Böhmischen
Hof. Cangelen über die Enormität und
Excellen mehr als einmal geklaget / aber keine
Resolution erhalten worden / als daß man vor-
gegeben / es seye das Gut Zeichenau in dem
Schweidnitzischen Fürstenthum gelegen / die
Exemptiones nicht dociret / das Kirchlein neu er-
bauet / der Pfarre Kirchen zu Würben ihre De-
cimen und Jura entzogen / die Extension der Al-
t-Kansstädtischen Convention und darauf vorge-
gangenen Kayserl. Final-Resolution über den
Umgrund der ausgemessenen Augsp. Kirchen
von einem privato zur Ungebühr geschehen / und
die eigenmächtige Separation von der Kirchen zu
Würben unleidlich / daher allenthalben rechtlich
verfahren. Allermassen aber das Angeben des
Röm. Catholischen Pfarrers zu Würben son-
der allen Grund / in dem das Chur-Haus zu
Sachsen die Exemption von aller Bischöf-
lichen Gewalt hat / auch nicht an die Fürstliche
Schweidnitzische Superiorität / zu samt den Juri-
bus stola gebunden / sondern als Gäst- und
fremde Zuhörer / als auch das Kirchlein nie-
gesperrt / noch wegen der darinnen über an-
derhalb Secula geübten Predig. Lesung / singen
und beten / auf gehaltenen Begräbniß und Ab-
dankungs-Haltung angefochten gewesen / wie-
der den Alt-Kansstädtischen Vergleich und die
Kayserl. Resolution keine Extension des numeri
der Evangelischen Kirchen affectiret / sondern
das Alt-Evangelische Kirchlein zu seinem vori-
gen Gebrauch aptiret werden wollen / die De-
cime und Jura stola nur neuerlich gefordert /
kräftig aber widersprochen / und Landes-
Fürstl. Schweidnitzische Hoheit auf keine Weise
und Übung bey diesem freyen dem Chur-Haus
mit Lehen-verpflichtetem Gut gewesen / folglich
wieder alle Rechte zum grossen Scandalo und Prä-
judiz der Consequenzen ab executione unerhör-
ter Dinge das Verfahren angefangen und voll-
bracht worden; also geschiehet an ein hochlöbl.
Corpus Evangelicorum von wegen Er. Hoch-
fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels das ge-

1709.

Udemealt
sam von
Turk.
unt 100
wone Ein
1711

310.

1709

stimmende ersuchen/ es wolle doch hochlöbl. Churfürsten / Fürsten und Stände diese schwere Beeinträchtigung / und was für Sviten daher kommen können / wann auf alte Closter-Brieffe / da kein Original vorhanden / die auch nichts concludenter in sich halten / der Status Ecclesiasticus, wie er seither der Reformation fast 200. Jahr hindurch gestanden / verändert / der Status des Augspurgischen Religions- und Westphälischen Friedens / Krafft dessen auch denen von Adel und Unterthanen / welche in denen immediate zur Königl. Cammer gehörigen Fürstenthümern wohnen / und unter dem Könige als summo Principe stehen / das Exercitium Augustanae Confessionis in locis vicinis, ohne die Jura stolae und decimas der Cathol. Geistlichkeit zu entrichten / verstatet / und Krafft welches Friedens Art. V. §. 14. die Feuda & subditi, ut & bona Ecclesiastica in causis Religionis ex statu 1624. perpetuo conservari debent, überein Hauffe geworffte die theuere Versicherung / die Kayser Ferdinandus II. Churfürst Johann Georg dem I. zu Sachsen gegeben / zurück gezogen / die besondere Freyheit / darinnen von Zeit der Reformation dieses Chur-Sächsische Lehens-Eigenthum bis auf die letztere violirte Demolition stehet / so empfindlich widersprochen / und was aus dergleichen Verfahren folgen werde / in rife Consideration ziehen / und Jh. Kayserl. Maj. als König in Böhmen die nachdrückliche Repräsentation thun / daß der von Luka in dem Gebrauch und Freyheit seines Kirchleins auf vorhergängige vollständige Reapertur forderfambst restituirt / diejenige / welche aus falsis narratis die Kayserl. Sperrung und Demolition erschlichen / und diese Violation der Churfürstl. Sächsischen wohl hergebrachten Gerechtsamen / und ultra sesqui seculum geübte Exemption des Lehens- und homagial pflüchtigen Guts Teichenau von der Landes-Fürstl. Bittmäßigkeit verursacht haben / mit der Schärffe angesehen / und die Satisfaktion glücklich erstattet / auch forthin dem von Luka seine Freyheit und Jus patronatus, samt dem Kirchlein außser Turbation gelassen werden möge; Man verhoffet von Jhro Röm. Kayserl. und Königl. Böhmisches Maj. eine desto gewührigere allergnädigste Resolution, als man zu Wien selbst bald hernach das Werck mit andern Augen angesehen / und / daß mit der Demolition innen gehalten werden solte / in sub A. hiebey liegendem befohen / welches aber die aus grossem Eyfer übereilte Expedition der vorhergegangenen Demolition nicht zugelassen hat / und ich verharre

Beilag Lit. A.

Joseph. &c. &c.

Post factum vom Kayserl. Litte

Demnach wir aus sonderbahr-sich binnen dieser Zeit hervor gethanen erheblichem Bedencken / die dir ohnlängst anbefohlene Demolirung sistiren zu lassen / allergnädigst vor gut befunden; als befehlen wir hiemit allergnädigst / daß du mit gemeldter Teichenauischen Kirchen-Demolition

in so lange / bis wir künfftig hin ein anders verordnen werden / innen halten sollest; hierauff wird 2c. 2c. Gegeben in unserer Stadt Wien den 31. Octob. 1709.
Joseph.

J. W. C. Wratislau,
R. B. C.

Ad Mandatum

Frantz Ferdinand, Graf
Kinsky.

J. C. von Sanning.

1709.

Die vorhergehende Vorstellung an das Corpus Evangelicum hatte die Würckung / daß folgendes Jahr (welches hier der Connexion halber zu melden gewesen ist) in selbigem einhellig geschlossen wurde:

Vom Corpore Evangelico

Die Information von Chur-Sachsen wegen der niedergeworfenen Kirchen Teichenau in Schlesien / seye dem Chur-Böhmischen Hn. Gesandten zu communiciren / mit Ersuchen / solches Sr. Kayserl. Majest. gebührend einzuschicken / und es dahin zu befördern / daß Sr. Kayserl. Maj. die wieder Erbauung gedachter Kirchen / zu dem vorigen Gebrauch der Augspurgischen Confessions-Verwandten allergnädigst möchten anordnen lassen 2c. Was darmit ausgerichtet worden sey / wird der geneigte Leser / zu seiner Zeit / auf diesem Theatro zu sehen haben 2c.

Die Veranlassung sollicit

In Ungarn loderte die Flamme innerlicher Unruhe noch immer weit und breit / zu grosser Plage des armen Land-Manns / der heut von diesem / morgen von jenem mitgenommen und gequälert wurde / und setzte es dieses Jahr allerhand Plackereyen und Scharmügel / darbey sich doch nichts hauptsächlich ereignete / weil die Rebellen nicht trauten etwas Grosses zu wagen / die Kayserl. aber / wegen ihrer Schwäche / es nicht thun konten. Es war ein Versuch durch den Marquis Cusani bey dem Esterhazy geschehen / ob ein Waffen-Stillstand zu erhalten / aber Ragoczy hatte nicht gewolt drein consentiren. In Siebenbürgen war / zu Anfang dieses Jahrs / von dem Kayserl. General-Wacht-Meister / Montecuculi, das feste Schloß Sedesvar erobert / und dadurch die Zufuhr derer Lebens-Mittel nach Clausenburg / auch die Communication mit Groß-Wardein befördert worden. Neuhäusel hielt man Kayserl. Seits / so viel als möglich / eingesperrt / daß es denen Rebellen immer schwerer wurde / es mit abgehender Nothdurfft dann und wann zu versehen. Als sie dergleichen dermahlen / bey harter Winters-Zeit und gutem Wege / versuchten / wurde die Convoy von Kayserl. Postirung hart geschlagen / die Schlitten mit denen Lebens-Mitteln aber kamen doch / unter wehren dem Lermen / glücklich in die Vestung hinein. Dem Obristen Schilling gelang den 3. Martii ein glücklicher Streich / da er von Stuhlweissenburg

Ungarische Häusel und Streiffereyen

1709.

senburg ausstreiffende / bey dem Dorff Polgardy brenn bis 4000. Rebellen antruff / von selbigen bis in die 1600. erlegte / 500. im Dorff verbrannte / 7. Jähren / 70. Pferde / 300. mit Ochsen bespannte Proviant und Munition auffhabende Wagen eroberte. In der Berg- Städte Gegend wolten sich die Rebellen verstärcken / deshalben auch dorthin mehrere Kayserl. geschickt wurden. Jener Häupter wolten unter sich selbst uneins werden / da manche mit des Ragoczyn v. ruhben Strenge nicht zufrieden waren / und konte der Berezeni selbst nicht recht mit ihm stullen / der sich nach Wurran begab / wenn sich jener nach Mongatsch machte. Die Wurran schlepte sich doch immer fort / die Rebellen erhielten viele 1000. Flinten aus Pohlen und über Dangig / und brachte der Caroli den 30. April abermahlen einen ziemlichen Proviant in Neuhäusel mit 2000. Pferden / deren jedes einen Sack Mehl zutragen hatte. Obgedachter Schilling wolte Vespria wegnehmen / sand es aber in einem solchen Stande / daß ohn großes Geschütze nichts auszurichten / und also der Anschlag ausgefetzt bleiben mußte.

Die Oedenburger wurden von denen streiffende Kotten sehr geplaget / und mußten ein großes Geld geben / ihre Weinberge frey bauen zu mögen. Der Esterhahn fiel auch bey Wimpofing in Oesterreich ein / ob er gleich nicht so viel ausrichten konte / als er vermeinte / weil ihm dasiger Orten postirte Kayserl. Dragoner den Handel verdorben. Der Ragoczyn hatte einige Deputirte nach Constantinopel abgeordnet / um sich daselbst mit dem Franköf. Ambassadeur zu besprechen / auch Hülffe bey der Pforten zu suchen. Diese giengen über Semeswar / allwo sie wohl empfangen wurden ; mußten aber hernach unterwegens bleiben / weil ihnen vom Türckischen Hof kein Paß ertheilet werden wolte / der noch immer Bedencken trug sich in Ungarische Handel zu mengen / wie sehr auch bey ihm deshalben und an ein und andern Orte her angehalten worden sijn mochte. Kayserl. Seits trachtete man dargegen noch immer die Sachen zu Vergnügung des Wienerischen Hofes durch gültliche Tractaten / auff noch vorwährendem Reichs- Tage in Preßburg bezulegen / wohin sich von Wien aus mit eingetrettenem Junio der Fürst Lichtenstein und Graf Traun / als Kayserlicher Commissarii, abermahl verfügten / da die Staats- und Kriegs- Conferenzen allhier ein Ende angenommen. Man gab auch denen Hungarn Nachricht von denen völlig- hingeletzten Religions- Handeln in Schlesien / von in stehendem Frieden mit Frankreich / getroffenen Veraleich mit dem Pabst u. s. w. mit dem Vorhoffen / daß es vermahlen noch Zeit sey / sich zu bequemen / dieweil hernach / wenn der Kayser freyer Hände bekommen / manchen gar schwer und unmdglich fallen dürffte / die Conditions zu erhalten / so man ismahls noch bekommen konte / defwegen auch die Kayserl. Commissa-

Der Malcontenten Abgeordnete an Sultan.

Preßburger Reichs-Tag constauiret.

in denen Malcontenten eine abermahlige Bedenckzeit von 4. Wochen verkündiget. Allein diese hatten dazzu keine Lust / stellten eine Versammlung zu Erlau an / brachten es zum Schluß / se die Widerspänstigkeit weiter fortzusetzen / und beredeten die Leute ferner in Waffen zu bleiben. Man sahe also wohl / daß mit fernerer Haltung des Land- Tags bey so gestalten Sachen nichts auszurichten seyn würde / darum beschloffen wurde / ihm ein Erbe vor diesem mahl zu machen / da vorhero Kayserl. Maj. ihre Erklärung auf die von versammelten Ständen eingebrachte und gethane Gravamina und Vorschläge (die in vorigem Jahrs- Geschichten erzehlet worden) auff nachstehendem Schlag ertheilte : Se. Königl. Majest. hatte indessen auff der Ungarischen Stände angebrachte Beschwerden weitläufftig antworten lassen / und sich unter andern erkläret / daß fals (1.) kein männlicher Erbe mehr von Sr. Kayserl. Maj. Leopoldo, gloriwürdigsten Andenkens / vorhanden / denen Ständen frey stehen solle / zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. (2.) Daß die Ungarische Nation nach denen Befehlen ihres Königreichs / und nicht wie die andere Erb- Länder des Hauses Oesterreich regiret werden solle. (3.) Daß Se. Kayserliche Majest. nicht befänden / daß es wider die Befehle streite / einen Ubelthäter ins Gefängniß zu leaen / ehe er citiret worden / als wodurch der Ubelthäter nur Gelegenheit bekäme / zu entinnen ; daß jedennoch auffer den Hochverräther kein Herr oder Edler wegen eines Verbiechens ohne vorhergegangene Citation in Verhaft genommen werden solle. (4.) Daß auch Sr. Majest. billich zu sijn befänden / daß wider die Kinder wegen des von ihren Vätern begangenen Hochverrathes die Einziehung derer Güter vorgenommen werde ; jedoch daß unschuldige Brüder und Ehe- Weiber nicht darein gemenet werden solten. (5.) Daß Se. Kayserl. Majest. zu'agten alle 3. Jähr einen Land- Tag zusammen zu beruffen. (6.) daß die Ungarische Schatz- Cammer umb defwillen von der Wienerischen dependiren müsse / damit Se. Kayserl. Majest. Nachricht hätten / wie mit denen Einkünfften dieses Königreichs Haus gehalten werden müsse. (7.) Daß die Schatz- Cammer und die Tangelen um defwillen ihre Befehle nicht vom Land- Tage bekommen konten / weil solches ein Vorzug des Königs seye. (8.) Daß die Stände nochwendig leiden müßten / daß frembde Officierer in Ungarn besördert würden / wiedrigen fals man die Ungarische Nation der allergrößten Unanckbarkeit beschuldigen konte / wenn sie die Trutschen aus ihrem Reich wolten hinweg schaffen / da sie doch durch derselben Gut und Blut von der Türckischen Claverrey befreyet worden. (9.) Daß Se. Kayserl. Majest. zusagten / denen Land- Ständen verschiedene glaubhafte Abschriften von der Capiculation zugeben / was sie nemlich bey ihrer Erönung verabredet / und verwilliget hätten ; wie auch dem

1709.

Kayserl. Resolution auf vorgem. Jahrs- Bergehung in Stände. Gravamina

Ein

1709.

dem Könige in Spanien / als vermurheten Erb-
ben der Ungarischen Krone / eine zuzufenden ;
jedoch wolten Se. Majest. keines weges / daß
weder dem Pabst / noch denen Ständen des
Reichs Copien darvon gegeben werden möch-
ten. (10.) Daß diejenige Mißbräuche / welche
etwa in die Regierung eingeschlichen seyn möch-
ten / auff einem allgemeinen Land-Tag künft-
tig bey Seite geräumt werden solten. (11.)
Daß über die geistliche Präbende Se. Kayserl.
Majest. als Stifter der Ungarischen Kirchen/
freye Disposition behalten / darbey aber alle-
mahl insonderheit auf Ungarische Landes-Kir-
chen dero Absicht richten wolten. (12.) Daß/
was die Übung derer 3. in Ungarn angenom-
menen Religionen beträfe / Se. Kayserl. Maj-
dasjenige / was ditsals auf denen letztern Land-
Tägen zu Etenburg und Presburg beschlos-
sen worden / aufs neue ratificiren wolte. (13.) Daß
Se. Kayserl. Maj. auff denen künftigen Land-
Tägen / einen Rath von gebornen Ungarn zur
Verwaltung derer jenigen Reichs-Geschäfte
ernennen wolten / daher sie die anjeho ver-
samblende Land-Stände ersuchten / auf die Ein-
richtung dieses Rathes bey Zeiten zugehenden.
(14.) Daß weil der Fürst Ragoczzy zu samt sei-
nen Anhängern biß anhero ihnen angebotene
Gnade und Verzeihung anzunehmen sich ge-
weigert hätten / diese und alle diejenige / welche
die Waffen ergriffen hätten / woferne sie in-
nerhalb Monats-Frist sich nicht eines andern
besinnen würden / als Verräther und Feinde
des Vaterlandes angesehen / und aller ihrer
Güter durch die Confiscation beraubet werden
solten. (15.) Daß Kayserl. Majest. dasjenige
Recht / welches sie über die von denen Tür-
cken eroberten Länderen erlanget / allerdings
behalten wolten / daferne aber einige von denen
alten Eigenthums Herren noch am Leben wä-
ren / und selbige wieder forderten / so würde es
billich seyn / daß sie vor Abtretung derer selbst
einen Antheil derer Unkosten erlegeten / welche
auf den letztern beschwerlichen Türcken Krieg
gewendet worden zc.

Eind nicht
ständig

Dergleichen Kayserl. Resolutiones wolten
eben denen Ungarn nicht recht gefallen / und
war auf diesen Grund dermahlen noch wenig
Hoffnung eines zu erlangenden Vergleichs zu
bauen / wie denn auch die Kayserl. Commissarii
keine andre Resolution von dem Reichs-Tage
erstatteten / als daß selbiger sich mit den
größten Mißbilligkeiten geendet habe / in dem
zwischen denen Gemüthern / nichts als Uneinig-
keit wäre / und die Kayserl. Resolution keinem
Theil recht anstehen wolte. Denn die Römi-
sche Clerisey beschwerte sich / als ob solche nicht
undeutlich sagen wolte / daß Kayserl. Maj. ge-
sonnen / die Protestantische Religion allda so zu
dulden / als ob die Reichs-Gesetze dergleichen
erforderten. Weil ihnen nun dieses ganz nicht
anstände / so verlangten sie von Kayserl. Maj.
daß sie sich dahin erkläreten / wie die Protestan-
ten bloß aus Kayf. Toleranz im Lande seyn dürff-
ten / und Kayserl. Maj. sich vorbehielten / sel-

Theatri Europaei XVIII. Theil.

dige wieder abzuschaffen / wann es ihnen gefal-
le / welches Recht zugleich ein Cathol. Ma-
gnate gegen seine Protestantische Unterthanen ha-
ben solte. Diese hingegen führten wieder jene
weit grössere Klagen / vornehmlich aber / daß
die Ungarische Cathol. Herrn selbst sie am
Kayserl. Hofe verfolgen hülffen / daher es ge-
dachte Clerisey endlich dahin bringen würde /
daß sie die alleinigen Herren von dem Königrei-
che wären zc.

Man hörte auch hin und her allerhand Kla-
gen / daß die Leute / wo und wenn die Kayserl.
Ober-Hand hätten / mit allerhand Abgaben
mehr beschweret würden / als wo und wenn die
Coruzen oder Rebellen den Meister spielten / und
daß dieser Umstand die sonst gegen Kayserl. sich
ereignende gute Neigung an gar manchen Or-
ten mächtig minderte. Man vernahm aber
doch daß der kleine Adel immerdar in Besorgniß
gestanden die Sachen derer Malcontenten dort-
ten übel ausschlagen / deßhalb auch in Vor-
schlag gekommen / man wolte 4. Deputirte,
zwey Reformirte und zwey Lutherische an alle
Uncathol. Pöuillancen absenden / umb diese zu
ersuchen Kayserl. Maj. nur zu einer billigen
Entschliessung in Ansehung der Religions-Frey-
heit bewegen zu helfen / weil sich hernach alles
geben / und die Ruhe besser würde hergestellt
werden können zc. in welchen Vorschlag der Ra-
goczzy willigen müssen / weil er sich / ihm zuwie-
derstehen / zu schwach befunden / es wurde aber
doch nichts aus Erlangung gedachten Zwecks.
Kayserl. Seits hatte man Hoffnung gehabt /
zu denen schon erhaltenen Lubomirskischen Völ-
ckern noch einige 1000. dero selbigen zuüberkom-
men / es war aber nichts aus der Sachen ge-
worden / obgleich deßhalb der General Vete-
rani eine Reise in Pohlen / zu verschiedenen
Häuptern des Lubomirskischen Hauses ge-
than.

Oben gedachte Kayserl. Amnestie können wir
nun dem Leser hier auch mittheilen / nach
ihrem im teutschen dergestalt heraus kommenden
Sinn : Wir von Gottes Gnaden / Jose-
phus / erwählter Römischer Kayser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / zu Germanien, Un-
garn / König zc. thun hiemit zu einem immer-
währendem Gedächtnisse aller / denen daran ge-
legen / kund / daß ob wir gleich nach der uns an-
gebohrnen Gütigkeit und Gnade / zu Tilg-
ung der von einigen unruhigen Gemü-
thern in gedachtem unserm Königreich Un-
garn / aus lauter Privat Ehr-Geiß / erregten /
nun in das sechste Jahr / und noch daure-
den Unruhen / verschiedene Mittel unserer
Gnade vorgeschlagen / vornehmlich aber eini-
ge mahl einen General-Perdon angebothen /
auch eine und die andere Tractaten ge-
pflagen / die doch wieder alles unser Ver-
hoffen nicht den geringsten Effect gehabt /
sonderlich der von uns alt herge-
brachtem Gebrauch nach angeführte Reichs-
Tag zu welchem wir auf dem 29. des
Monaths Febr. des 1708. Jahrs / alle und je-

Kayserl.
Amnestie
publicirt

C c

de

1709.

de Stände des Königreichs Ungarn und einverleibte Provinzien in unsere königliche Stadt Pressburg eingeladen hatten / darbey ebenfalls zu erscheinen / wir durch unser königliches gnädiges Ausschreiben / auch denen Aufwiegern und Malcontenten, gewöhnlicher Massen / Erlaubniß ertheilet / indem wir solches zur Beruhigung des Königreichs Ungarn nicht nur vor ein dienliches Mittel ansahen / sondern welches auch von denen ehemahligen Königen in Ungarn / unsern gloriwürdigen Vorfahren / nach Aussage der Reichs - Acten und Documenten beobachtet worden / und wofür die uns getreue Stände des Reichs auch ganz demüthigst gedanket. Wir haben zugleich dieses / zur wieder - Vereinigung der Gemüther und Erlangung Friede und Ruhe heilsame Mittel über Jahr und Tag antragen / auch über diß denen / die unsere Gnade suchen würden / alle königliche Clementze / Verzeihung und Hulde anbiethen lassen / damit die / so ihrer Treue und Pflicht erinnert würden / Zeit und Raum darzu hätten / und über Kürze derselben sich nicht beschwehren dürfften. Nachdem aber denen Urrhebern vorerwehnter Rebellion / nebst denen Anhängern / unsere so reichlich dargelegte königliche Gnade / nebst erwähntem vorgeschlagenem Mittel über Jahr und Tag vergeblich angetragen / auch über diß nicht allein aufgesetzten Reichs - Tag zu kommen sich geweigert / sondern vielmehr der Urrheber der schädlichen / gottlosen Rebellion / der Ragozky, unsere zu Stillung der Unruhe abzuleitende väterliche königliche Sorgen / samt dem ausgeschriebenen Reichs - Tag unbedachtsam hindangesezt / unsere königliche Hoheit treuloser Weise beleidiget / und des Ungarischen Palatini Autorität mit einer schmähsichtigen Schrift angegriffen / darneben die uns noch getreue Stände und Unterthanen nachtheiliger Weise durchgezogen / durch welches Verfahren er sich nicht nur als einen hartnäckigen Menschen erwiesen / sondern der auch an unserer königlichen Person sich treuloser Weise vergriffen / und selbe verletzet / auch die uns getreue Stände gröblich beleidiget hat / wovon und denen unrechtmäßig ergriffenen Waffen / Rauben / und Vergießung unschuldigen Bluts er noch bis diese Stunde nicht abzustehen gesonnen / sondern vielmehr in seiner Rauberey und Verwüstung des Königreichs Ungarn und angelegenen Provinzien beständig fortfähret / und die ungerechte Waffen / nebst seiner angesponnenen Meuterey / bloß aus Begierde seinen Privat - Nutzen zu schaffen / annoch beständig unterhält ; als haben wir / und die getreuen auf vorerwehntem von uns gnädigst angesezten Reichs - Tag bey uns versammelt gewesene Stände / damit wir der Aufrührer / und ihrer Helffers Helfer verhärtetes Gemüthe desto besser erkundigen / zugleich gegenwärtigen innerlichen Unruhen um so eher remediren / und unsere und

des Vatterlandes Wohlfarth befördern mögten / nach reiflichem unter einander gemachten Schlusse / und über gegenwärtige Umstände auf Reichs - Tagen gewöhnlicher Massen eingeholten meinsten Stimmen / nach der Länge unersuchet / und gefunden / daß vornehmlich Franciscus Ragozky, und Nicolaus Berezeni, die straffbaren Anfänger dieser Meuterey wären / als die sich mit offenbahrer Gewalt und Grindseligkeit / nicht nur wieder den weisland Allerdurchleuchtigsten Fürsten Leopoldum, Römischen Kaiser / und König in Ungarn / gloriwürdigsten Andenkens / unsern Herrn Vatter / sondern auch wieder unsere Majestät / als rechtmäßigen Herrn und König in Ungarn / und ihren natürlichen Ober - Herren / ingleichem auch wieder die uns getreue Stände / die doch jenen an Ehre / Würden / Bedienungen und Gütern weit vorgehen / und sie übertreffen / sich leichtfertiger Weise aufgelehnet / innerliche Unruhe angerichtet / ihr eignes Vatterland und unsere an selbiges gränzende Provinzien angefallen / wieder solche grausam gewüthet / das Volk unter einem scheinbaren Prætext der Freyheit verführet / einige / die sich nicht gleich begreifen können / oder durch Verseyhung sich verblenden lassen / auf ihre Seite gebracht / andere hingegen mit Gewalt dazzu gezwungen / und ihren treulosen Hauffen zu vermehren gezwungen / sie wieder alle gegebene Treue / und das Böcker - Recht in Ketten und Banden gelegt / die mit unserer Besatzung versehenen Schlöffer / Bestungen / und königliche Freyheiten verrätherlicher Weise überfallen / verschiedene vor gedachten Schlöffern und Bestungen zerstöhret / und der Erden gleich gemacht / die Güter und Vermögen der uns getreuen und in schuldiger Pflicht verbliebenen / verwüstet und geplündert / oder sie ihren Anhängern geschenkt / und damit sie die wieder uns und uns getreu bleibende gefasste Wuth desto mehr ausübeten / zugleich dem Reiche / und den angränzenden Provinzien um so nachdrücklicher Schaden mögten / auf ihrem zu Onoth wieder rechtlichen angestellten Conventual, oder daß sie / wie oben erwehnt / so viele von unserm Herrn Vatter höchst - seligstens Andenkens / und uns ihnen angebothene Einladungen und Pardon verachtet / die angestellt gewesene Friedens - Tractaten durch gebrauchte listige Griffe eludiret / die von dem Palatino geschickene An- und Abmahnungen mit Schmähschriften und liederlichen Repliquen in Wind geschlagen / bey dem nun in das andere Jahr wehrenden Reichs - Tage nicht erschienen / oder einige Abgeordnete auf selben gesendet / sondern vielmehr bis diese Stunde in ihrer Feindseligkeit verharret / und Bosheiten mit Bosheit verhäufet : Diesemnach

haben

1709.

1709.

1709.

haben die uns getreue Stände / allerunterthänigst vorgestellet / daß dieser und anderer unzählbarer Verbrechen wegen / deren sie allerdings überwießen / sie vor öffentliche Feinde des Vatterlands und Majestät / Verlezer / sogleich / und darnebenst auf ewig in die Acht zu erklären wären / dergleichen auch mit ihren Anhängern zu verfahren wäre / jedoch daß man diesen annoch eine Frist verstatte / binnen welcher sie den Kayserl. Pardon anzunehmen / Erlaubniß haben sollten / so ferne sie aber selbige versäumeten / und die ausgeruffene General-Amnestie zu ergreifen unter ließen / sollten sie ebenfalls vor Rebellen / und in die Acht erklärt werden; sin-temahl dieser zur Beruhigung des Vatterlandes und Stillung der innerlichen Unruhen angefehene Modus nicht nur von Alters her in dem Königreich eingeführet / sondern auch in denen Reichs-Gesetzen fundiret sey. Nun haben wir zwar diesem allerunterthänigsten Suchen allerdings Statt gegeben / weil unser größtes Verlangen / gedachtes unser Königreich Ungarn / das uns sonderlich lieb ist / nebst den uns getreuen Ständen und Unterthanen / die wir blich höher halten / als die treulosste Ragoczyische Rotte / auff das eheste wieder in Ruhe und Friede zu sehen / und ob auch gleich die Häupter bisher erwehnten entsehligen Aufstandes / sammt den Adharenten, als die mit jenen / weil sie eben dergleichen Verbrechen begehen / und es mit ihnen halten / in einerley Stande der Mißhandlung sich befinden / bloß um deswillen / weil sie alle weitere Gnade und Pardon so oft verschmähet / über diß bereits nach Inhalt desjenigen Manifests vor in die Acht erklärte und Bannirte zu halten / welchen im Nahmen der uns getreuen Stände / an Prälaten / Baronen / Magnaten und denen von Adel durch unsern lieben Oheim / den Durchleuchtigsten des Heil. Römischen Reichs Fürsten Paulum Esterhazy / des Königreichs Ungarn Palatinum und Kayserl. Vice-Re, unterm dato den 20. Augusti des 1707. Jahres in Ungarn publiciret / und darauff von uns in unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien in Oesterreich den 25. Tag selben Monaths und Jahres wiederholt worden / worinnen die Ursachen zu der ergriffenen Achts-Erklärung weiter angeführet; so wollen wir doch nach der uns beywohnenden Gnade / und in Ansehung der von unsern getreuen Ständen auff dem Reichs-Tage anderwärts beschehenen Vorstellung und Intercession, annoch allen und jeden / die der uns schuldigen Pflicht und Gehorsam sich bisher entziehen / im Aufstand wieder uns begriffen / und der Ragoczyischen und Berezenischen Seite zugehan seyn / nochmahln einen General-Pardon und Amnestie angeboten haben / jedoch daß von selbiger und aller Kayserl. Gnade oberwohnter Franciscus Ragocky und Nicolaas Berezeny, als die Urheber aller bisher erzehlten Ubel / und die offenbahre Majest. Ver-

lezer seyn / auff ewig ausgeschlossen bleiben / woben aber diese ausdrückliche Condition mit beygefüget / daß / wer binnen Monaths-Frist / von dem dato / der auf gegenwärtigen Reichs-Tage zu Presburg beschehenen Publication anzurechnen / selbige ergreifen / und den gewöhnlichen Eyd der Treue ablegen wird / so dann alle verübte Feindseligkeiten vergessen seyn sollen; doch sollen die / so Rechnung abzulegen / oder die wegen anvertrauter Güter Red und Antwort zu geben / in dieser Amnestie nicht mitbegriffen seyn. Hierbey aber haben die uns getreue Stände an Prälaten / Freyherrn / Magnaten / und von Adel / die auf gegenwärtigen Reichs-Tage versamlet / uns einhellig und wohlbedächtlich vorgestellet / daß alle und jede / weß Ehren / Standes und Würden daß sie seyn möchten / so fern sie binnen Monaths-Frist / von dem Tage der Publication an zu rechnen / sich nicht einsänden / sondern in ihrer Rebellion beharreten / und ferner auf feindlicher Eite verblieben / ingleichem diejenigen / die in sothanen Verbrechen sterben / oder durch die Waffen umkommen würden / als Majestät-Verlezer / Feinde des Vatterlandes und Störher des allgemeinen Friedens und Ruhe / nebst vorher benannten und auf dem Reichs-Tagen bereits in die Acht erklärten und bannirten ihren Häuptern / erklärt und angesehen / auch als solche und Feinde des Reichs / Krafft dieses / verfolget / und gestraffet / ihre Güter / so beweg- als unbeweglich unserm Königl. Fisco vor anheim gefallen erkand werden sollen / worüber als unser Eigenthum zu disponiren uns frey stehen soll. Gegeben in unser Residenz-Stadt Wien in Oesterreich / den 24. Julii 1709. unserer Reichs des Römischen im 20. des Ungarischen / und der übrigen im 22. und des Böhmisches im 5. Jahre.

Josephus.

(L. S.)

Graf Nicolaus Illeshazy
Ladislaus Hunniady.

Den in diesem Patent angefügten Termin ließen die Malcontenten überhaupt hinstreichen / daß sie hernachmahls desto schärffer / als muthwillige Rebellen mit Feuer und Schwerdt verfolgt werden sollten. Zu dergleichen Bewerckstellung war General Heyster den 8. Junii von Wien ab-nach Ungarn zu gereiset / umb die bey Raab stehende Armee zu commendiren / da sich die Feinde mit der stärcksten Macht eine Meyle hinter Neuhäusel befanden. Jener bemächtigte sich des festen Orts Schimeck / welchen er den 30. Julii besetzte / und hierauf seine schwere Bagage in die grosse Schürt schickte / um weiteres Vorhaben auszuführen. Dieses gieng auf Simonthorna /

Cc. 2

welches

1709.

1709.

welches er belagerte und hart beschossen ließ / dargegen die darinnen liegende Rebellen sich wacker w:hrten. Als aber General Heyster / wegen eroberten Dornicks das grosse und kleine Gewehr / auf einmahl abgeben ließ / als eine Freuden-Bezeigung / meinten die Belagerten / es sey dieses das Zeichen eines vorzunehmenden General-Sturms / begehrten in entstandener Angst / eilends zu capituliren / und liefen sich / da ihnen Capirulation abgeschlagen wurde / bewegen sich auff Gnad und Ungnad alsofort zu ergeben / da denn der im Ort gewesene Commendant / Nahmens Hildebrand / in Eysen und Bande geschlagen wurde. Vespriin folgte bald / diesem Simonthorna / und ließ man den in jenem gewesenen Commendanten / Nahmens Johann Eckstein / mit dem Schwerd richten / andere 6. Redelsführer aber Arquebusiren / wegen verübter vieler Grausamkeiten und grober an Kayserl. Maj. begangenen Untreu. In der Rabau wurden auch 3. Regimenter derer Rebellen übere Hausen geworffen / und 5. ihnen abgenommene Fähnlein durch den Heyster nach Wien gesendet. Ein besserer Streich aber war es / da nach erobertem Vespriin, der General Veterani den Esterhazy mit seinen Anhang gewaltig klopfte und ihm in die 3000. Mann zu nicht machte. General Heyster aber ließ in die 2000. Gefangene frey heimgehen / nachdem sie vorher sich eydlich verbunden / die Waffen wieder Kayserl. Maj. forthin nicht mehr zu führen. Nach solchen Verrichtungen zog sich die Armee bey Raab über die Donau nach Ober-Ungarn / und ordnete man ein Detachement ab / die Postirung derer Bergstädte recht einzurichten / wie sie denn daselbst und auch in Siebenbürgen wohl bestellet / übrigens auch der feste Ort Käsmarek unter Kayserl. Böttmässigkeit gebracht wurde / und gieng General Heyster mit dem Ende des Jahrs nach Wien.

Pabst exfert
wider die
Malcontenten
te Weisliche

Weil unter denen Hungarischen Rebellen viele aus Catholischer Geistlichkeit sich befanden / so mißfiel dieses dem Pabste dergestalt / daß er an den Cardinal von Sachsen. Zeit / als Primatem Hungariae ein Breve abgehen ließ / in welchem dergleichen rebellirenden Geistlichen zur Strafe der Verlust aller ihrer Präbenden und Würden aufserleget / und gedachtem Primati Macht gegeben wurde / dergleichen Strafen zu vollstrecken / denn der Inhalt des Pabstlichen Brieffs war dermassen gefasset:

Clemens Pabst der Fiffte des Namens.

In einem
Brieve an
Cardinal
von Zeit.

Geliebtester Sohn / unsern Gruß / und Apostolischen Segen ! Wir halten davor / daß niemand gefunden wird / welcher / ohne innerlich bewegt zu werden / dasjenige Feuer anschauen kan / darinnen das vormahls so blühende Königreich Ungarn seit vielen Jahren her brennet / und welcher die Blindheit derer jenigen / die dasselbe angezündet / oder von denen man weiß /

daß sie Theil daran haben / nicht beweinet: Eine solche Blindheit / daß es scheint / ob hätten sie grossen theils die Hoffnung und das Verlangen der vorigen Ruhe / samt demjenigen Gehorsam / welchen sie ihrem rechtmässigen Könige / unserm geliebtesten Sohn in Jesu Christo Joseph / Könige derer Römer und erwehltem Kayser schuldig / wie auch alle Sorge und alle Übung des Göttlichen Dienstes / gänglich hindangesezet. Gewislich / das Unglück dieses Volcks ist unser vätterlichen Liebe ein betrübter Anblick ; jedoch was uns hierinnen am bittersten ist / solches bestehet darinnen / daß fast alle Geistlichen / wie wir vernommen / nachdeme sie derer Pflichten ihres Standes vergessen haben / zu denen Rebellen geflossen seynd / und keine Scheu tragen / die Rebellen zu ernehren und anzufrischen. Alldieweil wir nun durch geziemende Mittel die verwegene Kühnheit dieser Geistlichen Versöhnen dämpffen wollen / welche dergestalt schnurstracks wieder den Stand handeln / zu welchem sie sich bekennen / und weil wir uns disfalls eures Eifers und eurer hohen Klugheit bedienen wollen / in welche wir ein sonderbahres Vertrauen setzen / so verordnen wir / Kraft unser Apostolischen Gewalt und befehlen / vermöge heiliges Gehorsams / allen Geistlichen / sowohl Weltlichen als Ordens- Leuthen / von was Stande / Würde und Beschaffenheit sie auch immer seyn / wenn sie auch schon wegen einiges Verzugs oder einiger Privilegien von denen andern unterschieden wären / daß sie von nun an abstecken / und sich inskünftige aller That und Handlung gänglich enthalten sollen / wodurch dergleichen Aufruhr / Krieg und Rebellion erregt / wieder erwecket oder unterhalten werden könnte / es geschehe nun solches entweder directe oder indirecte , und daß sie sich nicht unterfangen / denjenigen / welche Neuerungen und Rebellionen anrichten / einige Belegenheit / Mittel / Hülffe oder Beystand zu ertheilen / bey Strafe ihrer Würden / Canonicate, Abteyen / Probsteien / Präbenden und anderer geistlichen Beneficien entsetzt zu werden / wenn dieselben auch schon unter das Jus Patronatus einiger von Adel und vornehmer Gemeinden gehörten / wie auch bey Strafe einer ewigwährenden Unfähigkeit / selbige zu besigen / viel weniger andere dergleichen / oder von denenselben unterschiedene zu besigen / welche sie etwa inskünftige überkommen könnten ; und im Fall sie Ordens- Leut seynd / bey Strafe aller Activ und Passiv- Stimmen und aller ihrer Würden / auch so gar derer höchsten / beraubt zu seyn / und zwar mit eben dergleichen Unfähigkeit / selbige inskünftige wiederum erlangen zu können ; in welche Strafen sie würcklich und in der That innerhalb eines Monathes / von dem Tage der Publication gegenwärtigen Schreibens anzurechnen / verfallen sollen. Wir begehren hiernächst / daß wieder sie nach dem Recht und nach der Gewohnheit / bis zum Urtheil und bis zur Verdammung zu obgedachten Strafen

durch

1709.

17

1709.

Durch unsern vielgeliebten Sohn/ Christian Augustum, Cardinalen der Heil. Kirche/ Herzogen zu Sachsen in dem Heil. Röm. Reich/ und mit Dispensation und Apostolischer Einwilligung / Obern der Metropolitan - Kirche zu Gran und Protectorn aller Kirchen in Ungarn verfahren werden soll. Wir verleihen ihm über dieses Krafft unserer und des Heil. Apostolischen Stuhls Gewalt / die benötigte Macht / obgedachte Strafen aufzuerlegen/ und alle diejenige abzusetzen / und abzuschaffen / welche in oberwehnte Verbrechen verfallen seynd/ oder welche Theil daran gehabt haben / wie nicht weniger / alle andere benötigte und geziemende Dinge zu thun und zu vollstrecken / und endlich alles / was derjenige nach dem Recht und nach der Gerechtigkeit thun soll und mag / welcher von dem Pabst ein solches Amt und eine solche Gewalt überkommen hat. Es wird demnach die Pflicht eurer zur Genüge bekanten Tugend und Emsigkeit erfordern / durch Censuren und Bestrafungen / zu Folge der euch hierüber ertheilten Macht / alle diejenige geistliche Personnen zu schrecken / welche durch ein solches Verhalten den Orden des Priestertums verunehren / oder welche sich inskünftige unterstehen werden / etwas dergleichen zu begehen. Unterdessen ertheilen wir euch / vielgeliebter Sohn / aus inniglicher Liebe unsern Apostol. Segen. Gegeben zu Rom zu S. Maria Maggiore unter dem päpstlichen Ringe den 17. Aug. 1709. im neunten Jahr unserer Päpstl. Würde. Ulysses Josephus, Cardinal Gozzadini.

Der Cardinal von Sachsen-Weitz unterließ nicht dieses eingegangene Päpstliche Breve allenthalben hin in Ungarn bekant zu machen / und mehrere / mit dessen Inhalt doch übereinstimmende Ermahnungen / hinzu zufügen / mit Vorstellung was aus Verachtung dieser Dinge endlich erfolgen würde und müste: Allein es wolte doch daher die erwünschte Wirkung / zu Minderung der Unruhe und Herstellung des Friedens / nicht erfolgen.

Wir müssen aber nach bisher erzählten Streit- und Kriegs-Händeln weiter anzeigen / was sich etwa sonst noch am Kais. Hof und in Erblanden merkwürdiges ereignet. Man hatte dorten die Vergnügung / zuverlässige Nachricht von dem mit Päpstl. Heiligkeit getroffenen Vergleich zu erhalten / welcher auch den 15. Febr. ratificiret und dergestalt nach Rom zurück gesendet wurde. An allerhand Lustbarkeiten ließ man es / sonderlich zur Carnevals- Zeit / nicht fehlen / daß auch wohl die ganze Nacht durch / bis Morgens um 7. Uhr / mit Tanten in Gegenwart allerhöchster Herrschaft / sonst gewöhnlicher Masken / zubracht wurde was auch Medici und andre dargu sagten / oder darvon hielten. Denen ernstlichen Dingen aber desto besser vorzuziehen / beliebten Kaiserl. Maj. einen sonst nicht gewöhnlichen Conferenz-Rath anzurufen / in welchem die allerwichtigste Sachen reiflich überleget / und denn zu ihrer weitem Abmachung befördert werden sollten. Die erstlich dargu

genommene 9. Personnen waren / der Cardinal von Lamberg / der Fürst von Salm / der Prinz Eugene / der Graf von Mansfeld und Fürst zu Fundi / der Graf Trautsohn / der Graf Uratslau / der Baron Seiler / die Grafen von Singendorff und Windisch-Grätz / zu denen dieses Jahr annoch der Graf Wallenstein / der Cammer-Präsident, und Reichs-Vice Cansler / Graf von Schönborn / beygefüget wurden. Der Obrist-Cammerer von Trautsohn / erhielt von Kaiserl. Majest. ein sehr kostbares Oster-Ey / indem sie ihm / an Statt desselbigen / die Verzeichnuß von 30. neu gemachten Cammer-Herrn überreichten / deren jeder ihm / Krafft alten Herkommens / 200. Ducaten geben mußte / so eine Summe von 6000. Ducaten austrug / gewiß ein Präsent, das was schönes heißen mochte. Der Kaiserl. Liebling / von Lamberg / erhielt dieses Jahrs den 10. May die würckliche Belehnung über die ihm von Kaiserl. Majest. allergnädigst überlassene Land-Gravschafft Leuchtenberg mit allem Rang-Prerogativ und Würdigkeit / auch was Sessionem und Votum auf dem Reichs-Tag anbelangt / so ehemahlige Besizer derselbigen gehabt / welches alles / schon erzelter Massen / Anstoß bey der Reichs-Versammlung gab / auch bey andern Fürsten scheele Augen setzte / die ihm / ob er gleich kaum zu dieser Würde gelanget / dennoch nachgeben sollten / da sie doch an solchem Stande älter waren / 3. E. alle Fürsten in Kaiserl. Erblanden / namentlich auch der Obrist-Hofmeister / Fürst von Salm / der sich dieses wohl sonderlich zu Gemüth gezogen haben / und selbiges auch wohl seinen Entschluß / Dienst und Hof zu verlassen / (davon bald ein mehreres) nicht geringes Gerücht gegeben haben mochte. Er unterließ nicht Kaiserl. Majest. hierüber eine Vorstellung zu thun und darzulegen / was für Schwierigkeiten es bey dieser Be-nädigung / nach ihrer angeführten sonderbahren Beschaffenheit / abgeben müste / und war die Ausführung der Sachen bewan / wie hier folgend zu ersehen :

Daß Ihr. Kaiserl. Maj. wegen der dem Fürsten von Lamberg jüngst allergnädigst verliehener Belehnung der Landgravschafft Leuchtenberg sich nicht allein hievor / sondern auch noch in Neulichkeit dahin wiederholter gnädigst erkläret haben / was Gestalten dero gerechteste Meynung nicht seye / dero Obrist-Hofmeistern / dem Fürsten von Salm / und dessen Fürstl. Nachfolgern / an deren an dem Kais. Hof als Fürsten von Salm hergebrachten Rang / durch sothane Belehnung daselbst einiger Massen präjudiciren zu lassen / das erkennet man zwar Fürstl. Salmischer Seits mit geziemendem unterthänigstem Dank: Nachdemahlen aber Kaiserl. Maj. ehe und bevor dieselbe zu schon gemeldter Belehnung geschritten der Nothdurfft und der Sachen Beschaffenheit nach / etwa vorläuffig nicht angezeigt worden / was für gefährliche Folgen und schädliche Collisiones in dem Röm. Reich / und absonderlich in dem Fürstl. Collegio

1709. Angeordnete Kaiserl. Conferenz-Rath

Neuer Cammer-Herrn.

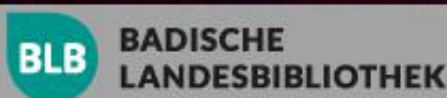
Lamberg mit Leuchtenberg belehnt

Salmische Vorstellung herausden und gegen den modum rei.

Dieser Vergleich ist nicht zu verwerfen

Vergleich mit Pabst

Freiheit zu Wien



hiernächst leichtsam erwachsen könnten / dafern der Fürst von Lamberg in demselben / folgbar auff Reichs und Creysz-Tagen / auch andern Conventibus publicis, unterm Vorwand obberührter Leuchtenbergischer Belehnung der Sitz und Rang vor andern Fürsten anmaßlich nehmen und behaupten / michin auf den Fall / da Ihre Kayserl. Maj. oder dero Nachfolgere am Reich den Reichs-Tag mit dero höchster Gegenwart je zu weilen zu beehren geruhen möchten / so vielen dabey interessirten Fürstlichen Häusern im Eigen und Votiren vorzutreten intentioniret wäre ; als befindet man Fürstl. Seits sich unumgänglich bemühet / Ihre Kayserl. Maj. annoch unterthänigst vorzustellen / daß ob man zwar dem Fürsten von Lamberg die / aus Kayserl. allernädigsten Milde / unlangit auf denselben gediehene Land-Graschaft Leuchtenberg / und daß selber zu Uebernehmung eines Matricular-Anschlags und Führung eines Fürstl. Voti, nach einmahl erlangter Fürstlichen Würde / durch ohnmittelbare Güter im Römischen Reich sich ansäßig mache / und so fort qualifice / keines wegs mifgönnet / man jedoch dabey nicht weniger der tröstlichen Hoffnung lebe / Ihre Kayserliche Majestät werden zuverlässiger Hoffnung der differtigen Befugnissen und wohlhergebrachten Vorrechte der Fürsten von Lamberg / ahin gnädigst anzuweisen geruhen / daß derselbe mittelst von sich stellenden bündigen Revers gegen den Fürsten von Salm sich zum kräftigsten anheischig und verbindlich mache / daß Er / dessen Erben und Nachfolgere / nicht allein über den Fürsten von Salm / dessen Erben und Nachfolgere unter dem Titul und Rechten eines Landgrafen von Leuchtenberg / über kurz oder lang / weder an dero Kayserl. Hof / noch auff Reichs und Creysz-Tagen oder andern Conventibus publicis Imperii, einigen Vorsthes und Vorgangs sich weder vor sich selbst / noch durch dessen über die Fürstl. Salmische Abgeordnete der Kayserl. gnädigsten Vertröstung nach / niemahlen anmaßen / sondern auch / als oft Ihre Kayserl. Maj. oder ein zeitlicher Röm. Kayser dem Reichs Tag in höchster Person bey zuwohnen gnädigstes Belieben tragen möchten / sich so dann desselben für seine Person / wie auch des Sitzens und Votirens darauf allerdings enthalten wolle und solle. Allermaßen man Fürstl. Salmischer Seits sich damit so gern befriediget / als man hinwiederum dabey auffer allen Zweifel stellet / es werde der Fürst von Lamberg sothanen Kayserl. gnädigsten Angefinnen sich umb desto williger gezeirnd unterwerffen / weilen hiebevot einiger Stimme und Sitzes auff Reichs- und Creysz-Tagen / oder andernwärtigen Vorganas bekanntlich so wenig gedacht worden / daß vielmehr Ihre Kayserl. Majest. auf die bey dero selben deßhalb gethane unterthänigste Anfrage deme allem höchst bedächtlich widersprochen / und daß es mit Verschwendung der Land-Graschaft Leuchtenberg dahin keines weges ge-

meinet seye / wie bereits gemeldet / sich gnädigst vernehmen lassen. Und wäre ich übriggens der unvorgreiflichen Meynung / daß dem Fürsten von Lamberg am fürerträglichsten und dessen wahrer Convenienz allerdinge gemäß seyn würde / wann er / um Ihre Kayserl. Maj. in die Necessität nicht zu setzen / sothaner Session halber / über die in dero Erb-Landen Angefessene / als auch mehr andere getreue Reichs-Fürsten / eine so empfindliche Disconfolation zu verhängen / jeggedachter Session sich zu mahlen begeben / einfolglich zu mehrerer Beförderung seiner Admission, mit der es / wiederigen fals / vermuthlich / zu Kayserl. Majest. selbst eigenem vielem Unlust / es sich noch lang verziehen dörfte / an Sitz und Rang / wie ihm dessen Erhöhung zu der Fürstl. Würde selbst beschiedet / sich vergnügen lassen wolte ; gestaltsam er dadurch aller / ihme sonst noch bevorstehen / vielen Verdrießlichkeiten sich zuversichtlich entheben / folgbar seine gedachte Admission umb so leichter machen könte zc. zc. Allein diese Admission gieng doch / mittelst gebrauchter Geschwindigkeit und anderer Anstalten / besser ab / als man nicht gemeinet / wie bey denen Reichs und Creysz-Geschichten zu sehen gewesen / wenn nur das erlangte lange Dauerhaftigkeit gehabt hätte / daran es doch gefehlet / wie die Folge der Geschichte / zu seiner Zeit / darlegen wird

Indessen kam doch ein- und anders / so vor als wieder den Fürsten von Lamberg / zum Vorschein / und machte man eine Verzeichnissetlicher Grafen bekant / so zu denen alten Reichs-Herzogthümern gelangt und deroer Rang also fort vor andern alten Häusern Fürstlichen Stands behauptet hätten / woraus man folgern wolte / daß es ja dermahln nichts neues wenn ein Fürst zu einer Land-Graschaft erhoben / und des ihr anliebenden Ranges theilhaftig / daher aber andern ältern Fürsten vorgezogen würde. Was in alten Zeiten aus Grafen gleich so fort zu Reichs-Herzogen gewordene Leute anbelangte ; So hieß davon es wären die Grafen von Lengenfeld Herzoge zu Bayern / unter König Ludwig / Arnolphi Sohn / auch Conrado I. und Henrico I. geworden. Die Grafen von Engisheim im Elsaß Herzoge in Lothringen / Hermann Billung von Stubecteshorn Herzog in Sachsen / die Grafen in Löwen Herzoge in Brabant / Urahn des Hauses Hessen / die Grafen von Hohen-Stauffen Herzoge in Schwaben / Graf Lotharius von Quersfurt und Supplinburg Herzog in Sachsen / hernach Kayser / die Grafen von Hapsburg Herzoge in Oesterreich zc. Sagte man : Diese Grafen wären alle von altgräflichem auch wohl Königl. und Herzoglichem Geblute hergestammet / da Lambergisch Haus noch so lange nicht gegräft und noch neulicher gefürstet wäre ; so diene zur Antwort / Herzoge hätten vor dem die höchste Classe / nach dem Kayser / ausgemacht / wären also allen andern Fürsten vorgegangen / sey demnach der Sprung aus dem Grafen in

1709.

den Herzogs Stand viel größer gewesen / als wenn anigo ein neuer Graf oder Fürst etliche alten Fürstlichen Häusern vorgesezt würde u. s. w. Dagegen sagten nun andere: es sey was anders / in höhere Classe versetzt / und wieder was anders / ältern in einer Classe neuerlich vorgesezt werden / wie hier mit Lamberg geschehen wolte / in der Wahl-Capitulation sey versehen / es soll niemand alten Häusern zu Prajudiz mit neuen Prædicaten / gleichen oder höhern Titeln begabet werden: Daher solge / daß man auch keinen neuen Fürsten / mit einem alten Reichs- Fürstenthum / alten Häusern zum Nachtheil / begaben dürffe. Ein Unterscheid müsse / zwischen Voto und Sessione an sich und denn dem ordine & loco Sessionis & Voti gemacht werden: Jenes hatte wohl an dem Territorio, dieses aber richte sich nach dem Alterthum derer mit solchen Territoris begabten Personen und Familien / wie denn auch denen ältern Fürsten vorbehalten zu werden pflegte / d. s. es ihnen am Loco und Ordine des Vorsizes ohnschädlich seyn solle / wenn neue ehender ad actuale Vorum gelangten und dergleichen mehr.

Jähr von
ein ver
sicht Dienst
am Hof.

Fürst von Salm machte übriges / wie auch schon vorigen Jahrs geschehen / noch immer Mine von Hof und Dienst sich zubegeben / weil ohne dem die Jahre verhanden. Ihro Kayserl. Maj. ließen ihm aber durch seinen guten Freund und alten Bekanten / den Bischoff von Wien mittelst eines Billets hinterbringen / daß sie gerne sähen / wenn er länger bey Hofe bliebe / Wasfen / bey dermaligen Conjunctionen / seine Gegenwart nicht nur Kayserl. Maj. Diensten / sondern auch gesambtem gemeinen Wesen ersprießlich sey etc. Allein weder Kayserl. Billet / noch das selbigem zufolge vorgenommene Zureden des Wienerischen Bischoffs hatten rechten Eingang gehabt / und waren hierauf Kayserl. Maj. selbst so gnädig gewesen ihn zubesuchen / da es denn an Vorstellungen wohl nicht gefehlet haben wird. Man machte sich auch gegen Ausgang des Mayens Hofnung / er werde bleiben / wo nicht in der Obrist-Hof-Meister Function, doch bey denen Verrichtungen des Ministerii Status, als Conferenz-Rath und dergleichen mehr. Doch hatte er die offne Tafel eingestellet / schickte auch das von Hofaus darzu gehabte silberne Service wiederum in die Kayserl. Silber-Cammeren zurück / gieng aber vollends nach Aachen / als ins Baad / führte daselbst ein sehr eingezogen Leben / mehrentheils mit seinem geistlichen conversirende / daß auch sonst bey ihm zum Besten gelittene Freunde / mit grosser Müh / einigen Zutritt bey ihm erlangen konten. Endlich erfuhr man / daß seine Wiederkunft nicht zu hoffen sey / als bis hieher gewesener Ober-Cämmerer / Graf von Trautsohn / gegen den Ausgang des Augusti zum Obrist-Hof-Meister gemacht / an dessen Stelle der Graf Wallenstein zum Ober-Cämmerer genommen / und Graf Ignatius von Paar / zu

oberer
Betreuung

der Kayserinen Obristen-Hof-Meister angestellet wurde.

Savoyen machte noch immer viel Foderungen an den Kayserl. Hof / und wolte mit dem Viguevanischen und so weiter / über das schon erhaltene / versehen und belehret seyn / darzu Kayserl. Seits keine so grosse Neigung seyn mochte: Weil aber doch der Savoyische Envoyé, Graf von Tarini, nicht abließ / deshalb Erinnerung zu thun / wurde der Baron von Desselroth / Bischoff zu Sünffkirchen in Ungarn / an den Savoyischen Hof / im Augusto geschickt / deshalb das nöthige vorzustellen und abzumachen. Den 1. Oct. als am Geburts-Tage König Karls in Spanien / ließen Ihro Kayserl. Maj. dero geheimbden Conferenz-Rath / General-Feld-Marschall / Gouverneur zu Comorren / Rittern des güldnen Kriesses / und Grande von Spanien / Herr Heinrich Francken / Fürsten von Fondi, Grafen zu Mansfeld / von neuem / als einen würdlichen Reichs-Fürsten / erklären.

In Schlesien hatten dieses Jahr die Einwohner / wegen derer Schwedisch-Pohlisch-Sächsischen Troublen / mancherley Ungelegenheit und Besorgnis gehabt / wie denn einig Schwedisch-Pohlische Partheyen kein Bedencken getragen in Schlesien zu streiffen / dargegen das dasige Ober-Ampt denen auf Postirung an Gränzen stehenden Kayserl. Völkern befohlen / Gewalt mit Gewalt / bey ferner dergleichen Zufall / abzuhalten. An denen zwischen Pohlen und Ungarn liegenden Orten im Troppauschen und dergleichen fanden sich viele Pohlische und Ungarische Magnaten im Julio u. s. w. Die da wohl mercken ließen / daß sie des Königs Augusti Sache bengethan / und / zu dessen Vortheil / grosse Veränderungen unter Handen wären / von deren Erfolg die Sächsisch- und Pohlische Geschichte das mehrere berichten werden / wie denn auch / auf Kayserl. ausdrückliche Ordre / an denen Schlesiischen Postirungen / ein Sächsischer von Molcovv, zurückkommender Courier den 14. Junii / ohne Aufenthalt / durch / und fort gelassen wurde / da sonst es / wegen in Pohlen grassirender Pest / sehr hart hergieng. Da sich nun die Sachen hernach gewaltig änderten / und der Wieder-Eingang Königs Augusti in Pohlen gewis gnug war / ordneten Kayserl. Maj. den General Wiltchel nach Molcovv in Gesandtschaft ab / umb daselbst das Kayserl. Interesse zu wahren / der wohl an diesem Hofe nicht unangenehm seyn konte / weil er die Postirung zwischen Schlesien und Pohlen bisher commendiret / also Gelegenheit gnug hatte / sich dem König Augusto folglich auch dem Moscovitischen Czaar gefällig zu machen. Bey gewisser Kundwerdung des Schwedischen Unglücks am Kayserl. Hofe / hatten doch Ihro Kayserl. Maj. großmüthig sich vernehmen lassen / es solten Königl. Maj. in Schweden / wenn sie aus der Türcken ihren Rückweg in dero Reich durch Kayserl. Erbländer n-hmen wolten / sichere

1709.

Gesandtschaft an Savoyen

Schlesien beunruhigt aus Pohlen

Kaiserl. Moscovitischen wichtigen Courier durch

Kayserl. Gesandtschaft nach Moscov

Ist geneuret gegen unsecht. König in Schweden.

1709.

Complimentirt
Dänne-
marck

Reise haben und ihrem Stande gemäß trocquet werden zc. Dem König in Dännemarck hatte man auch / bey seiner Retour aus Italien / und darbey sich ereignenden Betretung Kayserl. Erblande allerhand freundwellige Höflichkeit zu zeigen gar nicht vergessen / und wurde hierzu Graf Gundacker von Dietrichstein gebraucht / der deshalben nach Tyrol gehen musste / allwo sich der König von Dännemarck / bey dasigem Gouverneur, Pfalz-Grafen Carl von Neuburg / ziemlich wohl erlustiget hatte / da die Heimreise im Frühjahr vor sich gegangen war. Dessen Trouppen wurden aus Ungarn dieses Jahr heim gelassen / welches aber Schand / zu seinem Nachtheil geschehen zu seyn / ausderte.

Widm. von
Seig. st. d. b.
mit Pet. wesen ver-
mittelter
Kayslerin

Der verwittibten Kayserin Obrist-Hof-Meisterinne / Gräfin von Fels / starb den 19. Nov. und genoss die sonderbahre Ehre / daß sie höchstgedachte verwittibte Kayserl. Maj. selbst mit eignen Händen / in den Sarg legen halfen / und ihr ein gewisses Andachts-Creuzelchen vom Halse genommen / umb es zu einem fernern Andenken der abgestorbenen zu behalten. Der verbliebene Körper wurde hernach von 12. Cammer-Herren in sein Begräbniß zu denen P. P. Augustinern getragen. Den 23. dito hatte der Marggraf Piazza bey Kayserl. Maj. Audienz. Dancel abzustatten / daß solche ihn / als Päpstl. Nuntium annehmen wollen zc. Der Päpstliche Enckel / Don Hannibal Albani, war auch selbst gen Wien kommen / wegen Päpstl. Interesse ein- und anders zu handeln. Die wärckliche Beförderung des Abts von Kempten zur Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Stelle / kam auch dieses Jahr nicht zum Stande / und wolten einige Kummeln / als hätte er sich bey der Cammer-Gerichts-Visitation dem Kayserl. Hofe / eben nicht

Plaza vor
einem Päpst-
lichen Nuntium
erkant

Abt. von
Kemptens
Reichs-
Hof-Rath-
Präsident-
schaft will
abgefort

allemahl so gar gefällig und beliebt aufgeführt. So gab es auch andere Hinderungen / da seine Conventualen von Erwählung eines Coadjutoris zu schwächen angefangen / wenn er die Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Stelle anträte ; wiewohl andere dieses nur für eine Sinte halten wolten / den Abt mit Ehren aus dem Handel zuziehen / weil man doch Cathol. Orts wohl gemerckt / daß die Evangelische Stände doch mit seiner Forcerung nicht zufrieden waren / sondern / da sie erfolgte / sich allmählig dem Reichs-Hof-Rath entziehen würden / wie man denn die Reverales hervorbrachte / so dieser Abt dem Pabst / als er Abt worden / ausgestellt / zu einem Brevisthum / daß sich Protestirende zu ihm nichts gutes versehen könnten / dann sie lauteten dermassen: Ich Rupertus / erwählter Abt von Kempten / des Ordens S. Benedicti verbinde mich / so nach wie vor dem H. Petrus der heiligen Röm. Kirchen / und unserm Heil. Vater Innocentio XI. wie auch dessen rechtsmäßigen Nachfolgern getreu und gehorsam zu verbleiben. Ich will auf keine Art und Weise weder mit Consens, Rath oder That darzu helfen / daß jemand von ihnen an Leib oder Leben / oder sonst auf einige Art und Weise / unter was vor Prætext es auch immer seyn möchte / beschädiget werde; ihre Anschläge / so sie mir entweder selbst in Person oder durch ihre Nuntios und Brieffe anvertrauen möchten / will ich keinem zu ihrem Nachtheil offenbahren / hingegen will ich ihnen nach Möglichkeit behütlich seyn / das Päbstthum und die Regalia des H. Petri / wie er alle und jede / jedoch meinen Orden unbeschadet / zu vertheidigen zc. Die Keger aber und Schismaticos wie auch alle die sich wieder unser Ober-Haupt und dessen Nachfolger rebellisch aufführen / will ich nach Vermögen verfolgen und bestreiten.

38. Prot. st. d. b.
wegen seiner
Kayslerin
an
Pabst ver-
sächtig

Bayrische Geschichte.

Ober-Pfäl-
zer Stände
angefahren

Welcher Gestalt der Ober-Pfalz das Recht derer Stände / Land-Lage zu halten und s. w. durch Kayserl. Maj. zugestanden worden / ist bey denen Geschichten des 1707ten Jahrs in diesem Theil des Theatri gemeldet worden. Da nun dieses von Bayern sonst besessene Land dertmalen an Pfalz wiederum gediehen war / wolte Chur-Pfalz dieses wiederum ändern / und ließ dießemnach die von denen Obern-Pfälzischen Land-Ständen kaum wieder angereichtete Landschafft-Cansley verschließen. Regenspurg hatte das Glück einen Proceß wieder Cathol. Geistlichkeit / wegen des Bierschanks / zu gewinnen / und zwar dieses zu Folge des Anno 1654. hierüber schon mit dem mediat- und immediat-Clero errichteten Vergleichs / da die Reichs-Hof-Raths-Sentenz dahin gelautet: Daß der Clerus nicht mehr Bier / als zu selbst eigner Nothdurfft brauchte / brauen / und

Regenspurg
gewinnt den
Erlaß des
Bierschanks
ab

folglich keines mehr jetzanden verkaufen sollte zc. Ob nun gleich Bier-Schencken eben kein so gar anständiger Handel vor die Geistlichkeit ist / wolte sie doch selbigen / weil er vortheilhafft war / ihn nicht gern absprechen lassen / sondern meinte sich noch durch das eingewandte Remedium Revisionis zu helfen / da immittelst das Urtheil doch in seine Vollstreckung gehen mußte. Die guten Bayern hatten mehr Ursach sich zu beklagen / da immer ein Stück nach dem andern weiter dem Lande abgerissen wurde / welches unter ihrem gewesenen Chur-Fürsten sich besammen gefunden hatte. Denn auffer dem sonst weggekommenen und anderweitig vermeldeten / war es nun immer weiter fortgegangen / und stund auf dem Schlusse noch weiter fortzugehen. Die darüber mißvergnügte Bayern ließen also eine Specification auskommen / in welcher die von Bayern gekommene / oder / noch zu kommen besorgte Land und Leute erzehlet und

1709.

17

St. d. b.
wegen seiner
Kayslerin
an
Pabst ver-
sächtig